

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 16. Sitzung der Stadtvertretung
am Montag, 21.03.2016, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 01.02.2016 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 01.02.2016 | SR/BerVoSr/265/2016 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg, hier: Bestätigung der Wahl vom 16.03.2016 | |
| Punkt 8 | 5. Jahresbericht für das Ehrenamt Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung der Stadt Ratzeburg | SR/BerVoSr/264/2016 |
| Punkt 9 | Johresbericht von de Plattdütschbeupdragten ut Ratzborg | SR/BerVoSr/266/2016 |
| Punkt 10 | Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/304/2016 |
| Punkt 11 | Einrichtung einer Verwaltungsabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg; hier: Zustimmung der Stadtvertretung | SR/BeVoSr/309/2016 |
| Punkt 12 | Wohngebiet "Barkenkamp zwei", 3. Bauabschnitt, Erschließung - 3. Änderung/ Ergänzung des Erschließungsvertrages | SR/BeVoSr/297/2016 |
| Punkt 13 | Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" | SR/BeVoSr/298/2016 |
| Punkt 14 | 1. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Straßenreinigung | SR/BeVoSr/293/2015 |

- Punkt 15 Wahlen
- Punkt 15.1 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
- Punkt 15.2 Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse
- Punkt 15.3 Wahl der Ausschussvorsitzenden
- Punkt 15.4 Wahl der Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden
- Punkt 15.5 Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg
- Punkt 15.6 Wahl der stellvertretenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg
- Punkt 16 Anträge
- Punkt 17 Anfragen und Mitteilungen

Ottfried Feußner
Vorsitzender

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 11.03.2016

SR/BerVoSr/265/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 01.02.2016

Zusammenfassung:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 07.03.2016

Bürgermeister Voß am 11.03.2016

Sachverhalt:

Top 7 bis 9

Haushaltsplan 2016;

Stellenplan, Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss und Investitionsprogramm 2015 bis 2019

Die Stadtvertretung hat den Stellenplan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016 in der 15. Sitzung am 01.02.2016 gemäß Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses einstimmig und ohne weiteren Erörterungsbedarf beschlossen.

Nach Beschlussfassung wurde die Haushaltssatzung mit dem beschlossenen Haushaltsplan der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Genehmigung der Kreditaufnahme übersandt.

Mit Genehmigungsurkunde vom 29.02.2016 wurde die Genehmigung erteilt; jedoch ergab die konkrete Berechnung der Kreditobergrenze einen um 2.600,-- € niedrigeren Kreditbetrag als wir errechnet hatten.

Dieser Betrag ist in die zu veröffentlichende Haushaltssatzung zu übernehmen, so dass sich hier eine Abweichung gegenüber der Beschlussfassung ergibt, die entweder in einem Nachtragshaushalt zu korrigieren wäre oder im Jahresabschluss als Mindereinnahme zu Buche schlägt.

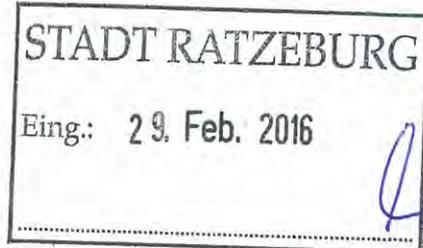
Weitere Beanstandungen oder Nachfragen haben sich nicht ergeben, so dass die Haushaltssatzung ausgefertigt wurde, nach Bekanntmachung in Kraft treten kann, so dass der Haushaltsplan 2016 ausgeführt werden kann.

Zur umfassenden Information sind die Genehmigungsurkunde sowie das Anschreiben der Kommunalaufsicht beigelegt.



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg



Fachdienst: Kommunalaufsicht
Ansprechpartner/in: Frau Born
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: (04541) 888-236
Fax: (04541) 888-237
e-Mail: Born@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 150
Datum: 29.02.2016

*Kopie BH / B = 2/3.
Zuge im HA, FA*

Haushaltssatzung und –plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016 aufgeführten von der Stadtvertretung am 01.02.2016 beschlossenen Festsetzungen der Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich entsprechend der beigefügten Genehmigungsurkunde genehmigt.

Meine Genehmigung beinhaltet jedoch einen um 2.600 € gekürzten Kreditrahmen. Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Rechenfehler bei der Berechnung der Kreditobergrenze. Da eine Überschreitung der rechnerischen Kreditobergrenze nicht zulässig ist, musste der Gesamtbetrag um eben diesen, wenn auch geringen Betrag, gekürzt werden.

Der diesjährige Haushalt weist einen Fehlbedarf in Höhe von 430.000 € aus. Auch für das kommende Jahr wird mit einem Fehlbedarf in ähnlicher Höhe gerechnet (417.000 €). Ab 2018 soll der Fehlbedarf dann „lediglich“ 157.000 € betragen und ab 2019 wird ein ausgeglichener Haushalt erwartet.

Feststellbar ist, dass sich die jetzige Haushaltsplanung ganz erheblich von der Darstellung im Grundhaushalt 2015 unterscheidet und künftig wesentlich positiver ausgewiesen wird.

Erfreulich ist, dass die Stadt Ratzeburg in diesem Haushaltsjahr bei ihrer Investitionsplanung klare Prioritäten gesetzt hat.

Obwohl ebenfalls ersichtlich ist, dass einige Investitionen nochmals in künftige Jahre verschoben wurden, so nimmt die Stadt dennoch neue Projekte wie z. B. die Dachsanierung der Feuerwache in Angriff, die zu den unaufschiebbaren Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2.3 des Krediterlasses gezählt werden können.

Überdies ist nachvollziehbar, dass angesichts des noch anhaltenden Niedrigzinsniveaus einige wichtige Investitionen umgesetzt werden sollen.

Aus den vorgenannten Gründen war eine Genehmigung des Gesamtbetrages der festgesetzten Kredite - mit Ausnahme der oben aufgeführten Kürzung - möglich.

Festzuhalten ist hingegen, dass zwar in diesem und den kommenden Jahren keine nennenswerte Neuverschuldung im Kernhaushalt der Stadt Ratzeburg stattfindet; es unterbleibt jedoch die seit Jahren geforderte Schuldenrückführung.

Insbesondere im Hinblick auf die in 2017 und 2018 beabsichtigten Kreditaufnahmen der Stadtwerke ist festzustellen, dass sich die Gesamtverschuldung von derzeit 18,16 Mio. € bis zum 31.12.2018 um 5,73 Mio. € auf 23,89 Mio. € (ohne Kassenkredite) erhöhen wird.

Es besteht demnach nicht nur die Eigenverpflichtung der Stadt zur strikten und nachhaltigen Fortführung von Konsolidierungsmaßnahmen, sondern sie hat bei der Investitionsplanung und der Planung des Gesamtbetrages der Kredite eine Gesamtbetrachtung des Haushaltes, der Sondervermögen und der Kommunalunternehmen vorzunehmen.

Im Übrigen könnten auf Grund der Flüchtlingsproblematik und den damit einhergehenden Aufgaben zur Unterbringung und Betreuung weitere hohe ungeplante Ausgaben auf die Stadt Ratzeburg zukommen, die nur teilweise ersetzt werden.

Es muss also damit gerechnet werden, dass die Verschuldung weiter in die Höhe getrieben wird. Dieses würde – neben den bekannten Anstrengungen zur Konsolidierung und Investitionsstaus – eine zusätzliche Herausforderung für den städtischen Haushalt darstellen.

Folglich ist es unerlässlich, dass sowohl weiter konsequent an der Konsolidierung als auch an einer Rückführung der Schulden gearbeitet wird bzw. eine Neuverschuldung möglichst unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage

G e n e h m i g u n g s u r k u n d e

1. Gemäß § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 01.02.2016 für das Haushaltsjahr 2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg die Festsetzung

**des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 991.400 €.**

2. Gemäß § 97 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 95 g Abs. 2 GO sowie § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) genehmige ich in dem von der Stadtvertretung am 14.12.2015 für das Haushaltsjahr 2016 beschlossenen Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe die Festsetzung

**des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 477.000 €.**

Ratzeburg, 29. Februar 2016



Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunalaufsicht
Im Auftrag

(Haack)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 17.03.2016

SR/BeVoSr/317/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg; hier: Bestätigung der Wahl vom 16.03.2016

Zielsetzung:

Einhaltung der Bestimmungen gemäß Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Wahl des Seniorenbeirates und somit die gewählten Vertreter zu bestätigen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 17.03.2016

Lutz Jakubczak am 17.03.2016

Bürgermeister Voß am 17.03.2016

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Seniorenbeirates fand im Rahmen einer Wahlversammlung am 16.03.2016 eine Neuwahl des Seniorenbeirates statt.

Es waren 82 wahlberechtigte Seniorinnen und Senioren anwesend.

82 Wahlzettel wurden abgegeben, davon waren 81 gültig.

In den Seniorenbeirat wurden in der Reihenfolge der Stimmen gewählt:

Herr Günter Deutschmann	62 Stimmen
Frau Roswitha Struensee	49 Stimmen
Herr Dr. Friedemann Roeßler	49 Stimmen
Herr Jürgen Möller	45 Stimmen
Herr Jürgen Pfeiffer	41 Stimmen
Herr Arno Lehnhardt	40 Stimmen

Herr Harald Mix	38 Stimmen
Herr Manfred Sack	22 Stimmen
Herr Rolf Peters	19 Stimmen

Als Nachrücker wurde gewählt:

Herr Norbert Hinz	18 Stimmen
-------------------	------------

Gemäß § 5 der o.a. Satzung beginnt die Wahlzeit des Seniorenbeirates mit der Bestätigung der Wahl durch die Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Sitzungsgeld in Höhe von ca. 2.500 € pro Jahr.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.03.2016

SR/BerVoSr/264/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Az: 1/ Az.: 006 16.2

5. Jahresbericht der Beauftragten der Stadt Ratzeburg für Menschen mit Behinderungen

Zusammenfassung:

Berichterstattung der Behindertenbeauftragten, Frau Hübner für die Stadtvertretung und die Öffentlichkeit mit dem Ziel, notwendige Veränderungen im Sinne herbei zu führen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 03.03.2016

Bürgermeister Voß am 03.03.2016

Sachverhalt:

Alljährlich legt die Behindertenbeauftragte der Stadtvertretung dem jeweiligen Jahresbericht zur Kenntnisnahme und zur Umsetzung durch die politischen Gremien und die Verwaltung vor. Der Bericht für das Jahr 2015 ist dieser Vorlage beigelegt.

Wie schon 2015 wird auch jetzt wieder dringend angeraten, sich auch kommunalpolitisch mit den dort aufgeworfenen Fragen zu befassen und es nicht bei einer Kenntnisnahme zu belassen.

Die Vorbereitungen für einen Aktionsplan beginnen und sollen evtl. das ganze Gebiet der AktivRegion erfassen, also Mölln, Ratzeburg und alle Gemeinden des Nordkreises.

Mitgezeichnet haben:

5. Jahresbericht für das Ehrenamt Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung der Stadt Ratzeburg

Zum zweiten Jahr der zweiten Amtszeit folgt hier der Bericht für 2015/2016.

Im Bericht für das fünfte Jahr wird zur besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen wieder die männliche Schreibweise benutzt. Der Bericht ist kurz: Wie in den Vorjahren werden dieselben Ansprüche an die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gestellt, Forderungen, Wünsche und Anregungen formuliert. Auch die Hindernisse sind dieselben. Im Anhang finden Sie die Zusammenstellung aus den letzten Jahren.

Mit Stand vom 26. Februar 2016: über 650 Bürger Ratzeburgs, Einwohner des Kreises, Interessierte und Gäste wandten sich an die Behindertenbeauftragte. E-Mails und Telefonate werden gleich oft bevorzugt vor persönlichen Treffen im Rathaus oder Vorort. Mehr als Hälfte der Ratsuchenden sind Ältere über 65 Jahre.

Zwei selbstgesetzte Schwerpunkte der ehrenamtlichen Arbeit

Zusammenarbeit mit anderen und Leichte Sprache

Leichte Sprache

Aus dem Arbeitsschwerpunkt des Jahres 2014/2015 und dem Angebot von herzogtum-direkt bei der Vorstellung des letzten Jahresberichtes, war es nur folgerichtig weiter an dem Ziel Leichte Sprache in den Alltag bringen weiterzuarbeiten:

Presseartikel von herzogtum-direkt werden regelmäßig nach den Anforderungen von Lesern übersetzt, geprüft und in Leichter Sprache online gestellt. Das Vorhaben findet deutschlandweit Interesse. 3 Vorträge sind dazu gehalten, Teilnahme an 2 Diskussionsveranstaltungen. Über das verwandte Thema bürgernahe Sprache der Verwaltung sendete der NDR ein geführtes Interview.

- Stammtisch Leichte Sprache: Acht Mal traf sich der Stammtisch Leichte Sprache. Briefe, Anträge und Bescheide, Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel, Verträge, Steuererklärungen, Rechnungen und Mahnungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Datenschutzerklärungen und Informationsblätter zu medizinischen Behandlungen standen im Mittelpunkt der Erklärungen und Übersetzungen.
- Die Gespräche mit dem Lauenburgischen Kirchenkreis über einen Gottesdienst für alle dauern an.
- Der Versuch, den einen Abgabenbescheid der Stadt Ratzeburg um Leichte Sprache zu ergänzen, scheiterte bislang. Der Ansatz einer EDV-Systemlösung soll weiter verfolgt werden.
- Auf der Wunschliste für das nächste Amtsjahr stehen die Rechtsthemen Willenserklärung – Vertrag – Mangel – Nachbesserung, Wandel, Rücktritt sowie Arbeits- und Mietvertrag.

Zusammenarbeit mit anderen

Die Zusammenarbeit mit anderen ist zum einen wichtig unter dem Aspekt *Ratsuchenden weiterhelfen* und meint, Ratsuchenden den Kontakt herstellen und die ersten Schritte in professio-

nelle Unterstützung begleiten. Zum anderen ist sie ganz wesentlicher Teil der Beteiligung und Interessenvertretung lokal, regional und überregional. Neben den unten aufgeführten Einrichtungen, Arbeitskreisen oder Büros mit Stichworten zum Inhalt der Zusammenarbeit besteht intensiver Kontakt zu Ämtern, Beratungsstellen oder auch Geschäftsleuten und Privatpersonen:

- Landesbeauftragte und kommunale Beauftragte: Fortbildungen, Aktionsplan Schleswig-Holstein, besondere Themen wie Hochschule für alle am 23. Februar 2016, kollegiale Beratung zu überregionale Themen
- Kommunale Beauftragte des Kreises: 2 Wechsel – die Beauftragte des Kreise, Kirsten Vidal, ist seit letztem Herbst im Amt; Herr Blasey löst Frau Wegener in Mölln ab. Das Amt Büchen hat mit Herrn Kroh erstmals das Amt im Dezember 2015 besetzt. Weitere Veränderungen sind Thema in der 1. Märzwoche. Die Gestaltung einer engagierten Zusammenarbeit wird uns im Laufe des Jahres beschäftigen, beginnend mit einem ersten Treffen am 2. März.
- Regionale Teilhabepanung des Kreises: Wie geht es nach der vorgelegten Bestandsaufnahme weiter?
- Kirche: Gottesdienst für alle
- Runder Tisch Barrierefreiheit Schleswig-Holstein: barrierefreie Tagungsstätten und Versammlungsräume finden, Barrierefrei Reisen in Schleswig-Holstein – wie geht es weiter nach dem Projektende bei der TASH, aktuell 2. Findungsphase Arbeitsauftrag, Beteiligte, Arbeitsstruktur <http://www.lebenshilfe-sh.de/de/aktuelles/meldungen/11-12-14-Runder-Tisch-Barrierefreiheit-1-Treffen.php?listLink=1>
- Ostholstein erlebbar für alle: vom Vorbild lernen <http://www.ostholstein-fuer-alle.de/startseite.html>
- Rotary: Veränderung des Förderpreises unter dem Aspekt Teilhabe ermöglichen
- <http://www.aktionsbuendnis-sh.de/>
- Familienzentrum Ratzeburg: Ideenwerkstatt http://familienzentrum-rz.de/cms/front_content.php?idart=39&lang=1
- PSAG: Psychosoziale Aktionswoche im April 2016 – aus den Rückmeldungen zur letzten Ideen für die kommende einbringen,
- Stadt Ratzeburg: Spaziergänge in die Ratzeburger Zukunft
- Aktionsbündnis SH und Integrationsfachdienst: Arbeit für Menschen mit Behinderung
- Pflegestützpunkt
- Demenznetz
- Mitarbeit Aktiv-Region

In eigener Sache

Das eigene Engagement und die daraus resultierende Umsetzung der Rechte, Rückmeldungen und Anregungen in Teilhabemöglichkeiten klaffen weit auseinander. Ende 2015 habe ich des-

halb ernsthaft darüber nachgedacht, das Amt ruhen zu lassen bis aus dem Lesen der Berichte und dem Hören von der ehrenamtlichen Arbeit Bewusstsein und sichtbare Initiative für die Menschenrechte vor allem in der kommunalen Selbstverwaltung gewachsen ist. Der erneute Versuch, diesen Prozess anzustoßen, begann mit dem Vortag des Landesbeauftragten am 21. Januar 2016 und wird auch noch Fortsetzung in einem gemeinsamen, vom Paritätischen begleiteten Workshop finden. In absehbarer Zeit müssen Veränderungen in kleinen Schritten sichtbar werden, damit das Amt seine Würde behält statt in die Nähe einer „Alibi-Funktion“ zu rücken.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Sabine Hübner
Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel 04541 8000 104
behindertenbeauftragte@ratzeburg.de

Ratzeburg, den 26. Februar 2016

Anhang: Themenliste aus 5 Berichten

Anhang

Aus dem 1. Jahresbericht

Toilette in der Bücherei benutzbar machen, statt als Abstellraum benutzen. Nach und nach für DIN-konforme Barrierefreiheit sorgen.

Baustellensicherung: Hinweisschilder - abgesenkte Bordsteinen freihalten

AWSH beraten. Gehwege von leeren Mülltonnen freihalten.

Parkplatzzugang länger frei halten: mind. 2 Tage bei Veranstaltungen vor dem Rathaus. Erstes Fahrgeschäft/mobile Toiletten/ Verkaufsstände 50 cm weiter auf dem Platz abstellen, um den abgesenkten Bordstein freizuhalten, Alternativ-Parkplatz anbieten

Kreis: Angeln an öffentl. Anlegern außerhalb des Schiffsverkehrs erlauben.

Schnee- und Eisbeseitigung auf einer Breite von 1,50m.

Durchgangsbreite von 1,50m einhalten: Aufsteller, Restaurantgestühl. Andernfalls keine Erlaubnis für Aufsteller, Verkaufskörbe, -stände. Kontrollen.

Toilette im Rathaus nutzbar machen: 1. Wickelplatz klappbar gestalten und aufräumen. 2. Klappbare Stützgriffe, einsehbaren Spiegel anbringen, Spülung vom Boden an einen Kasten/die Wand verlegen.

Kreis: Toiletten in der Kreisverwaltung, dem Gesundheitsamt auf Barrierefreiheit nach DIN prüfen und herichten.

Busfahrer mögen die Rampe unaufgefordert auch für Rollator-Benutzer ausklappen.

Vorhandene Broschüren in leichter Sprache vorhalten und auslegen.

Aus dem 2. Jahresbericht

Schwerpunkt Gäste und Urlauber:

Informationen zu Barrierefreiem Leben in Ratzeburg (Internetseite, Marketing-Broschüren) zusammenstellen.

Urlaubsmangel beseitigen. Gästeverzeichnis mit barrierefreien Unterkünften + „Behindertengerechte“ Unterkünfte im Gästeverzeichnis beschreiben (mit Maßen), definitiv nicht „behindertengerechte“ prüfen und entfernen.

Verzeichnis von zugänglichen Gaststätten erstellen, Toiletten (Flyer- Ansatz Nette Toilette)

Für nutzbare öffentliche Toiletten sorgen: Fahrgastschiffahrt (verpachtet, Reinigung äußerst mangelhaft), Bahnhof (verkauft, Dixiklo)

Baustellen auch für Menschen mit Behinderung sicher herrichten. ~~Irreführende Baustellenführung auf dem Königsdamm~~ und Wegebeschaffenheit am Königsdamm, große Steigung, ungesichertes Ufer, Beleuchtung mangelhaft

Anregungen der Schulklassen ernst nehmen, Bauaufsicht hinterfragen: neue Jugendherberge ist nur „barrierearm“

Busunternehmen: Halte- und Ausstiegsmöglichkeit am Dom wg. Unzugänglichkeit vom Bus-P für Senioren und Gehbehinderte + attraktive Orte sind unzugänglich + kaum zugänglichen Gaststätten (Toiletten)

Veranstaltungen barrierefrei gestalten: Wylag, Insel-Advent, Ruderregatta (Zuschauer), öffentliche Gedenkfeiern und Jubiläen, Bürgerfest, Frühjahr-, Herbst- und Wochenmarkt

Attraktivität der Region verbessern. Keine barrierefreie Busverbindung nach Lübeck und Hamburg, keine barrierefreie Beförderung in den Abendstunden (Kleinbusse). ~~Bahnsteig nur in einer Richtung barrierefrei~~

Rundgang um die Seen auch für mobilitätseingeschränkte Menschen ermöglichen.

Alle Wassersport-Angebote auch für Menschen mit Behinderung ermöglichen, wichtig: eine Badestelle, öffentlicher Anleger, Angelplatz

Aus dem 3. Jahresbericht

Schwerpunkt Mobilität:

Kreis: Eingliederungshilfe Kfz-Beihilfe - Verfahren verbessern. : intransparentes Verfahren, Verfahrensdauer bei Folgeanträgen von mehr als 6 Monaten, Fragebogen – Datenschutz, gesetzeskonforme Fragestellung fraglich + Statement zur Erreichbarkeit von attraktiven Orten vs. Begründung in Ablehnungsbescheiden

Parkplatz-Konzept umsetzen. Reservierte Parkplatz (blauer Ausweis) = barrierefreie Parkplatz = gefährlicher Irrtum, ~~1 neuer P am Rathaus ist eingerichtet~~, besonders 1 Parkplatz für Kleinbusse mit Laderampe schaffen, Parkplätze schaffen, wo Fahrer nicht in den fließenden Verkehr aussteigen müssen, neue Kurzparkplätze auf dem Markt verhindern Parkerleichterung Parken im eingeschränkten Halteverbot, Behindertenbeauftragte einbeziehen.

~~Weiterführung des Leitsystem Bahnhof – Bus~~

Verkehrssicherheit herstellen. Irreführende Signalanlage Demolierung (Bl-Fußgängerampel zeigt durchgehende Grünphase – falsch!), taktile Kennzeichnung anbringen.

Problematik erkennen, für Abhilfe sorgen. Schnee- und Eisbeseitigung auf Gehwegen und Straßen, insbesondere in Gebieten mit Anwohnerverantwortung (~~Anschreiben der Stadtverwaltung~~)

Kreis: Kommunikation mit der Bahn pflegen: Schienenersatzverkehr nicht barrierefrei – Elbe-hochwasser

Kreis: Anschluss an die Region ermöglichen: Städteschnellbus nach HH: absichtlich keine Barrierefreiheit eingefordert (Wiederholung durch Herrn Yomi, KreisVw Okt 2015); Alle eingesetzten Dahmethal-Busse OD, HL sind nicht barrierefrei.

Kreis: Vorgeschriebene Mitarbeiterschulungen (Busunternehmen) durchführen lassen, Durchführung kontrollieren: Rampen für Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer „freiwillig“ ausklappen, verständliche Ansage der Haltestellen, Kommunikation mit schwerhörigen Fahrgästen und Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten an mehr Bushaltestellen schaffen. Die meisten Bushaltestellen erlauben keinen Ausstieg über die mitgeführte Rampe, wichtig: Friedhof. Nur sehr wenige Bushaltestellen sind für sehbehinderte Menschen auffindbar, wichtig: Schulen

~~Bahnhof nicht barrierefrei~~

Engpass beseitigen. Keine Mitfahrgelegenheit für Rollstuhlfahrer/Rollatorbenutzer während der morgendlichen Zeiten, Schülerverkehr beansprucht die Kapazitäten vollständig + abends nicht barrierefreie Kleinbusse

Außerdem:

u. a. Kreis: Entscheidung ermöglichen. Eltern zukünftiger Grundschüler wünschen auffindbares/nachlesbares Konzept zur inklusiven Beschulung ihrer Kinder, um sich für die geeignete Schule entscheiden zu können.

u. a. Kreis: Ortsnahe vorschulische Betreuung. Kindertagesstättenplätze für Kinder mit Behinderung/chronischen Krankheiten in Ratzeburg gewünscht. Mangelnde Barrierefreiheit, Mitarbeiter-Kompetenz, Personalstärke, Angst vor Haftung

Volkshochschule für alle: Umzug in die neue Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen erbeten. Heft verständlich und lesbar gestalten.

Aus dem 4. Jahresbericht

Schwerpunktthemen aus der Mitarbeit Daseinsvorsorge:

Akteure anregen: Barrierefreier, „barrierearmer“ Wohnraum

Ärzte, Kassen sensibilisieren: Haus-, Fach- und Zahnärztliche Versorgung barrierefrei, Notfall-Apotheke auch für Menschen mit Behinderung sicherstellen

Konsequentes Konzept erarbeiten: ÖPNV/Mobilität barrierefrei

Für Information, Planung und Alternativen sorgen: Öffentlicher Raum, Freizeit und Kultur barrierefrei

Außerdem Umgang mit Behörden

Für bürgernahe Sprache, Leichte Sprache in Merkblättern, Anträgen, Bescheiden + Lesbarkeit von amtlichen Dokumenten sorgen.

Bearbeitungsdauer von Bescheiden, Erstattungen (Privatinsolvenzen) verkürzen.

Nachvollziehbarkeit von Zahlungen (gezahlter Betrag, Verwendungszweck, falsche Beträge) herstellen.

Nachvollziehbarkeit von Gutachten (MDK = Pflegebedürftigkeit 35 Min/tägl., Kreis = 10 Min/tägl. 5 Tage/Wo) schaffen.

Ideen bei Personalmangel entwickeln, Last von Antragstellern nehmen, drohende Situationen Privatinsolvenz vermeiden

Kreis: Informationen über den Alternativweg bei der Service-Nummer 115 für Gehörlose anbieten. Daten übermitteln. Mitarbeiter 115 schulen.

Außerdem Beseitigung von Zugänglichkeit

Kompetenz Vorort nutzen, Gesetze beachten: Friedhof, Ehrenmal, „reparierte“ Wege

Erstmals in 2015

Als Aufgabe staatlicher Organe annehmen: Unterbringung von Flüchtlingen mit Behinderungen.

Nachfrage: Welche Ergebnisse hat das Projekt Reisen für alle der TASH, Pilotregion Herzog-tum Lauenburg erbracht? HLMS

Reisen für alle in der Metropolregion Hamburg – Berücksichtigung

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.03.2016

SR/BerVoSr/266/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser: Frau Annegret Fenske

FB/Az: FB 1 / Az.: 006 17/III

Johresbericht vun de Plattdüütschbeupdragten ut Ratzborg för dat Johr 2015

Zusammenfassung:

Berichterstattung der Plattdeutschbeauftragten, Frau Annegret Fenske, für die Stadtvertretung und die Öffentlichkeit.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 07.03.2016

Bürgermeister Voß am 07.03.2016

Sachverhalt:

Alljährlich legt die Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg, Frau Fenske, der Stadtvertretung den jeweiligen Jahresbericht zur Kenntnisnahme vor; der Bericht für das Jahr 2015 ist dieser Vorlage in „plattdüütsch“ beigefügt.

Johresbericht vun de Plattdüütschbeupdragten ut Ratzborg

Düsse Saken heff ik siet mienen letzten Bericht vun Februar 2015
för de plattdüütsche Spraak maakt:

25.03.2015

Besök vun den „Plattdüütschen Kinnernamiddag“
in Burgtheater in Ratzborg

08.04.2015

Plattdüütsch-Forum in Swattenbek

30.05.2015

Besök vun de Veranstaltung „Platt för hüüt un morgen“
Nedderdüütsche Autoren
leest in Stadthauptmannshof in Mölln

Juni 2015

Kinnergornwettbewerb „Lütte Lüüd snackt Platt“
De Kinner ut un`s städtischen Kinnergorn hebbt wedder
an düssen Wettbewerb deelnahmen.

08.07.2015

Plattdüütsch-Forum in Börnsen

13.01.2016

Plattdüütsch-Forum in Salem

16.03.2016

Jury-Mitglied bi den plattdüütschen Vörlesewettbewerb „Schölers leest Platt“
in de Bökkeree in Ratzborg

To`n eersten Januar 2016 hett Thorsten Börnsen dat Leit vun`t Zentrum för Nedderdüütsch för den Lannesdeel Holsteen vun sien Vorgänger Volker Holm övernahmen. De is in´ Rohstand gahn. Dat Zentrum, wat toständig is för allens rund üm de Regionalspraak in`n südlichen Lannesdeel, is siet Anfang vun`t Johr in`n Stadthauptmannshoff in Mölln ünnerbröcht.

De 46-jährige Hamburger, de mit Plattdüütsch upwossen is, hett vörher in Neddersassen bi`n Lümborgschen Landschaftsverband as Referent för Plattdüütsch arbeit. Wahnen deit he in Hamburg.

Ratzborg, 07.03.2016

Annegret Fenske
Plattdüütschbeupdragte
Stadt Ratzborg

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 26.02.2016

SR/BeVoSr/304/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.03.2016	Ö
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: FD 1 / 010 20b/V

Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Fortschreibung des für die Stadtverwaltung Ratzeburg aufgestellten Frauenförderplanes für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2020 gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Gleichstellungsgesetz für Schleswig-Holstein. -GstG-).

Beschlussvorschlag:

- **Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis,**
- **die Stadtvertretung**
beschließt die 6. Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadtverwaltung Ratzeburg für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2020 gemäß beigefügtem Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 22.02.2016

Bürgermeister Voß am 26.02.2016

Sachverhalt:

In Ausführung des § 11 des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein (-GstG-, gültige Fassung vom 13.12.1994) hat jede einen Stellenplan bewirtschaftende Dienststelle mit regelmäßig mindestens 20 Beschäftigten für jeweils vier Jahre einen Frauenförderplan aufzustellen, wobei Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst werden können.

Der für die Zeit vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2016 aufgestellte (5.) Frauenförderplan verliert am 31.03.2016 seine Gültigkeit und ist daher für den Zeitraum vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2020 fortzuschreiben.

Der Frauenförderplan darf nicht als zwanghafte Abgrenzung zwischen den Geschlechtern verstanden werden, sondern soll als Instrument dienen, die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern innerhalb der Verwaltung -unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange- zu verbessern. Ziel des Frauenförderplanes ist es, durch die Festlegung und Fortschreibung von Zielvorgaben und durch die Veränderung von Arbeitsorganisation und Strukturen zu erreichen, dass Frauen und Männer in allen Funktionen entsprechend ihres Anteils an den Beschäftigten vertreten sind.

Der beigefügte (6.) Frauenförderplan bezieht sich im textlichen Teil auf die Vorgaben des GstG, beinhaltet aber auch konkrete Fördermaßnahmen speziell für die Stadtverwaltung Ratzeburg und gilt gleichermaßen für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe sowie für den Schulverband Ratzeburg. Darüber hinaus wurde die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur im statistischen Teil umfassend dargestellt.

Der Personalrat der Stadtverwaltung wurde entsprechend seiner Mitbestimmungsrechte beteiligt und signalisierte hierfür seine Zustimmung; ein diesbezüglicher schriftlicher Beschluss wird der Dienststelle nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - keine -

Anlagenverzeichnis:

- 6. Frauenförderplan nebst statistischer Teil

6. Frauenförderplan

der Stadt Ratzeburg

für die Zeit vom: 01.04.2016 bis 31.03.2020

1. Einleitung

In Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau als Grundrecht verfassungsmäßig verankert. Zur Verwirklichung dieses Grundrechts bestimmt das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) u.a. für die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein, dass Dienststellen, die mindestens regelmäßig 20 Beschäftigte über einen Stellenplan bewirtschaften, einen Frauenförderplan für jeweils vier Jahre aufzustellen haben. Damit soll die tatsächliche Umsetzung der Frauenförderung in der Stadtverwaltung erfolgen. Dieser Frauenförderplan gilt auch für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe und den Schulverband Ratzeburg.

2. Inhalt

Der Frauenförderplan besteht aus einem textlichen Teil mit Bezug und Verweisen auf das Gleichstellungsgesetz und konkreten Förderungsmaßnahmen sowie einem statistischen Teil als Anlage. Der statistische Teil wird regelmäßig fortgeschrieben. Dabei sind nicht nur der „Ist-Zustand“ und eine Prognose aufzunehmen, sondern es wird auch dargestellt, wie sich der Anteil von Frauen und Männern in den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen in den letzten vier Jahren verändert hat.

3. Ziele

Bei Einstellungen und Beförderungen soll der Frauenanteil in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (siehe statistischer Teil), auf 50 % erhöht werden.

Die beruflichen Chancen für Frauen im Sinne des Gleichstellungsgesetzes werden gefördert und verbessert und es werden Möglichkeiten und Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung aufgezeigt. Die nachfolgenden Richtlinien (Nr.4. ff) dienen der Verwaltung als konkrete Handlungsvorgaben und sind als Signalwirkung für die Betriebe der Stadt zu sehen, sich ebenfalls für die Frauenförderung einzusetzen. Im Gegenzuge bedeutet ein Frauenförderplan aber auch, dass bei durchzuführenden Stellenreduzierungen Frauen nicht benachteiligt werden.

4. Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche

- 4.1 Die Dienststelle legt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat vor der Ausschreibung einer Stelle die erforderlichen Qualifikationsmerkmale schriftlich fest (Anforderungsprofil), soweit sie von einer vorhandenen Stellenbeschreibung abweichen.
- 4.2 Stellenausschreibungen werden entsprechend geltendem Recht in weiblicher und männlicher Form abgefasst.
Alle freien Arbeitsplätze sollen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die vorhandenen technischen Einrichtungen und Medien im Hause zu nutzen. § 7 GStG (Arbeitsplatzausschreibung) findet entsprechende Anwendung.
Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.
- 4.3 Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dagegensprechen, ist in der Ausschreibung auf die Möglichkeit zur Teilung der Stelle hinzuweisen.
- 4.4 Arbeitsplatzausschreibungen für Berufe und Bereiche, in denen Frauen bei der Stadtverwaltung bislang unterrepräsentiert sind, erhalten den Zusatz: "Frauen

werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt."

- 4.5 Ausschreibungstexte werden in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten verfasst.

5. Auswahlentscheidungen

- 5.1 Bei Bewerbungen sind grundsätzlich alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Ist dies wegen der Vielzahl der Bewerbungen nicht möglich, ist darauf zu achten, dass Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen berücksichtigt werden.
- 5.2 Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Bewerbungsgesprächen einzuladen und am Auswahlverfahren zu beteiligen. Ihr müssen alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden.
- 5.3 Die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber hat sich ausschließlich an den Anforderungen des Arbeitsplatzes (Anforderungsprofil) zu orientieren.
- 5.4 Die Auswahlgrundsätze richten sich nach § 8 Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein.

6. Ausbildung

- 6.1 Für die Ausbildung findet der § 3 GStG Schleswig-Holstein Anwendung.
- 6.2 Eine Einführung in gleichstellungsrelevante Themen ist Bestandteil der Ausbildung der Stadt Ratzeburg.

7. Teilzeitarbeit

- 7.1 Die Regelung der Teilzeitarbeit richtet sich nach den Vorschriften des § 12 GStG Schleswig-Holstein.

- 7.2 Insbesondere wird die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung in Leitungsfunktionen einzuführen, gefördert, um so ein breites Potenzial an gut ausgebildeten Arbeitskräften zu erhalten. Jede und jeder Beschäftigte hat die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen ihre oder seine Wochenarbeitszeit zu reduzieren. Es wird verwiesen auf § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 7.3 Sofern es mit den dienstlichen Gegebenheiten vereinbar ist, soll Vollbeschäftigten nach Beendigung der Elternzeit nach Wahl auch eine Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.
- 7.4 Teilzeitbeschäftigung soll grundsätzlich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angeboten werden. Die reduzierte Stundenzahl von Teilzeitbeschäftigten soll im Rahmen des Haushaltsrechts personell ausgeglichen werden.
- 7.5 Vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung müssen die Betroffenen ausreichend über die arbeits- und versorgungsrechtlichen sowie über die finanziellen Auswirkungen ihrer Entscheidung informiert werden.

8. Beförderungen und Höhergruppierungen

- 8.1 In durch Frauen unterrepräsentierten Bereichen ist die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen durch Nutzung der Spielräume von Mobilitäts- und Aufstiegsrichtlinien sowie der Möglichkeiten, die sich aus der ADGA ergeben; zum Beispiel durch
- Übertragung von Aufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung von Entscheidungen,
 - Übertragung von Zeichnungsbefugnissen und
 - Übertragung von Weisungsbefugnissen
- konsequent zu verfolgen.

8.2 Für höherwertige Besoldungs- und Entgeltgruppen ist unter Berücksichtigung der Grundsätze von Eignung und Leistung verstärkt anzustreben, die jeweilige Gruppe paritätisch zu besetzen.

9. Beurlaubung und Wiedereinstieg

9.1 Beurlaubte Beschäftigte sind jederzeit vor der Beurlaubung und vor Ablauf der Beurlaubung über rechtliche Auswirkungen und künftige Einsatzmöglichkeiten durch die Dienststelle zu beraten.

9.2 Beurlaubte werden in den Informations- und Kommunikationsfluss der Dienststelle, z. B. durch die Übersendung von Hausmitteilungen, internen Stellenausschreibungen oder Einladungen zu dienstlichen Veranstaltungen, eingebunden.

10. Flexible Arbeitszeiten

10.1 Die Dienststelle wird im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten alle Maßnahmen, die zu einer größeren Arbeitszeitflexibilität der Beschäftigten führen, unterstützen, z. B. durch

- Nutzung der Experimentierklausel in den Grundsätzen über die gleitende Arbeitszeit, Einschränkung der Präsenzpflcht am Arbeitsplatz.

10.2 Bei Teilzeitarbeit soll nach Möglichkeit den individuellen Wünschen der Teilzeitarbeitenden in Bezug auf Stundenzahl und Arbeit an bestimmten Wochentagen entsprochen werden. Dienstbesprechungen und andere wichtige Termine sind nach Möglichkeit so zu vereinbaren, dass Teilzeitkräfte daran teilnehmen können. Das gleiche gilt für Gemeinschaftsveranstaltungen.

10.3 Im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten ist die Dienststelle bestrebt, dem Wunsch der Beschäftigten nach familienfreundlichen Arbeitszeiten nachzukommen. Anträgen auf Aufstockung der Arbeitszeit nach vorübergehender familienbedingter Teilzeitbeschäftigung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt ent-

sprochen werden, wenn die stellenplanmäßigen und dienstlichen Voraussetzungen gegeben sind.

11. Fort- und Weiterbildung

- 11.1 Frauen und Männer sind gleichermaßen über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Medien (Intranet u.ä.) genutzt. Es werden Zeitpunkt der Bekanntgabe und Inhalt der Maßnahme festgehalten. In Bereichen, in den Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie gezielt zur Teilnahme aufgefordert. Diese Aufforderung findet ihre Grenzen in den für Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Frauen sind insbesondere bei der systematischen Aufstiegsfortbildung beim Wechsel von der mittleren in die gehobene und von der gehobenen in die höhere Führungsebene solange vorrangig zu berücksichtigen, bis die Zielvorgabe für den jeweiligen Bereich erfüllt ist.
- 11.2 Beurlaubten und abgeordneten Beschäftigten wird das Fortbildungsangebot zugesandt.
- 11.3 Es wird eine Statistik über die Teilnahme von Männern und Frauen bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen geführt. Wird in einem Kalenderjahr keine hälftige Teilnahme erreicht, so ist ein Ausgleich im folgenden Jahr anzustreben.
- 11.4 Verantwortliche für Personal und Organisation nehmen an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Frauenförderung im öffentlichen Dienst“ teil.
- 11.5 Fortbildungsveranstaltungen der Stadtverwaltung sollen nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass Elternteilen mit betreuungsbedürftigen Kindern (insbesondere Teilzeitbeschäftigten und Alleinerziehenden) die Teilnahme ermöglicht bzw. erleichtert wird. Kosten einer Kinderbetreuung können erstattet werden, wenn sie durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidbar entstehen.

12. Organisatorische Maßnahmen

- 12.1 Die Geschäftsverteilung wird auf einen Zuschnitt von Arbeitsgebieten überprüft, die einen Aufstieg/eine Höhergruppierung für Mitarbeiterinnen auslösen können.
- 12.2 Um die Bereiche Schreibdienst, Registratur und Vorzimmer aufzuwerten und damit die Motivation der Beschäftigten zu erhöhen, wird die Einrichtung von Mischarbeitsplätzen für Assistententätigkeiten ermöglicht.

13. Verbot sexueller Belästigung

- 13.1 Hierzu gilt § 16 GStG Schleswig-Holstein.
- 13.2 Weil sexuelle Belästigung nach wie vor starker Tabuisierung unterliegt, sind die Beschwerdeführer in besonderem Maße schutzbedürftig und ihre Beschwerden sind streng vertraulich zu behandeln. Dieses gilt nicht, wenn und soweit die Beschwerden mit Zustimmung der Betroffenen gegen die Beschuldigten verwendet werden sollen oder der/die Vorgesetzte aus rechtlichen Gründen tätig werden muss. Den Beschwerdeführern dürfen aus den Beschwerden keine Nachteile entstehen. Es ist ausdrücklicher Wunsch und Wille der Dienststelle, dass die Belästigten sich vertrauensvoll an sie wenden, um derartiges Fehlverhalten zu verfolgen.

14. Gleichstellungsbeauftragte

Die Dienststelle stellt die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in allen ihren Aufgabengebieten betreffenden Problemkreisen sicher. Die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen, Personalberichte und -statistiken sind ihr regelmäßig in aktueller Form zur Verfügung zu stellen.

15. Bekanntmachung

Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Stadtverwaltung Ratzeburg ist auf Wunsch ein Exemplar des Frauenförderplans auszuhändigen. Außerdem wird die

textliche Fassung des Frauenförderplanes in das Intranet der Stadt Ratzeburg eingestellt.

Der Fachbereich Zentrale Dienste ist in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und den Personalräten verantwortlich für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Die Fachbereiche bemühen sich aktiv, die Zielvorgaben einzuhalten.

16. Inkrafttreten

Dieser Frauenförderplan tritt am 01.04.2016 in Kraft.

23909 Ratzeburg,

gez.: (V o ß)
Bürgermeister

**Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur
(einschließlich personelle Entwicklungsschätzung)
gemäß § 11 Abs. 3 Gleichstellungsgesetz (GstG) SH**

- 1. Zahl der beschäftigten Frauen und Männer**
 - 1.1 Stadt Ratzeburg
 - 1.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 1.3 Schulverband Ratzeburg
- 2. Zahl der Bewerbungen und Einstellungen**
 - 2.1 Stadt Ratzeburg
 - 2.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 2.3 Schulverband Ratzeburg
- 3. Zahl der übernommenen Auszubildenden**
 - 3.1 Stadt Ratzeburg
 - 3.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 3.3 Schulverband Ratzeburg
- 4. Zahl der Laufbahnaufsteiger**
 - 4.1 Stadt Ratzeburg
 - 4.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 4.3 Schulverband Ratzeburg
- 5. Schätzung der personellen Veränderungen**
 - 5.1 Stadt Ratzeburg
 - 5.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 5.3 Schulverband Ratzeburg
- 6. Fort- und Weiterbildung**
(Ziff. 11.3 Frauenförderplan zu § 10 Abs. 1 GstG)
 - 6.1 Stadt Ratzeburg
 - 6.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 6.3 Schulverband Ratzeburg

1.1 Stadt Ratzeburg

Einrichtungen / Sonstige	Beschäftigte (TVöD/TVöD-S)																
	Entgeltgruppen															Summe	
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1		
Stadtbücherei																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-	1	-	-	4	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Feuerwehr																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	
Lauenb. Gelehrtenschule																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2	
Männer	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
Jugendpflege (TVöD-S)																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	3	
Städt. Kindergarten (TVöD-S)																	
Frauen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	9	-	-	3	-	1	14	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Abordnungen Jobcenter																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
Männer	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	2	
Gesamt Frauen	-	-	-	-	-	1	2	1	-	9	3	-	4	-	1	21	75%
Gesamt Männer	1	-	-	-	-	1	1	2	-	1	1	-	-	-	-	7	25%
																28	100%

Zusammenfassung	Beamte	Kernverwaltung	Einrichtungen	Summe	
Frauen	2	33	21	56	64%
Männer	7	18	7	32	36%
				88	100%

2. Zahl der Bewerbungen und Einstellungen

Zeitraum : 01.01.2012 bis 31.12.2015

2.1 Stadt Ratzeburg

	2012			2013			2014			2015		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
<u>Bewerbungen</u>	108	74 69%	34 31%	36	29 81%	7 19%	331	74 22%	257 78%	111	65 59%	46 41%
als Beamte	1	1 100%	0 0%	1	0 0%	1 100%	1	1 100%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	50	35 70%	15 30%	10	10 100%	0 0%	305	58 19%	247 81%	82	47 57%	35 43%
als Auszubildende	41	28 68%	13 32%	6	6 100%	0 0%	2	2 100%	0 0%	6	4 67%	2 33%
als Anwärter m.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Anwärter g.D.	0	0 0%	0 0%	1	1 100%	0 0%	0	0 0%	0 0%	1	0 0%	1 100%
Initiativbewerbungen	16	10 62,5%	6 37,5%	18	12 67%	6 33%	23	13 57%	10 43%	22	14 64%	8 36%
<u>Einstellungen</u>	2	2 100%	0 0%	2	0 0%	0 0%	4	2 50%	2 50%	4	2 50%	2 50%
als Beamte	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	1	1 100%	0 0%	2	2 100%	0 0%	4	2 50%	2 50%	3	2 67%	1 33%
als Auszubildende	1	1 100%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	1	0 0%	1 100%
als Anwärter m.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Anwärter g.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%

2.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

	2012			2013			2014			2015		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
<u>Bewerbungen</u>	55	1 2%	54 98%	24	13 54%	11 46%	45	5 11%	40 89%	21	1 5%	20 95%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	47	1 2%	46 98%	22	12 55%	10 45%	40	5 13%	35 88%	19	1 5%	18 95%
als Auszubildende	5	0 0%	5 100%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
Initiativbewerbungen	3	0 0%	3 100%	2	1 50%	1 50%	5	0 0%	5 100%	2	0 0%	2 100%
<u>Einstellungen</u>	2	0 0%	2 100%	2	1 50%	1 50%	3	1 33%	2 67%	1	0 0%	1 100%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	1	0 0%	1 100%	2	1 50%	1 50%	3	1 33%	2 67%	1	0 0%	1 100%
als Auszubildende	1	0 0%	1 100%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%

2.3 Schulverband Ratzeburg

	2012			2013			2014			2015		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
<u>Bewerbungen</u>	35	32 91%	3 9%	5	4 80%	1 20%	41	40 98%	1 2%	14	12 86%	2 14%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	33	30 91%	3 9%	3	3 100%	0 0%	39	38 97%	1 3%	11	9 82%	2 18%
Initiativbewerbungen	2	2 100%	0 0%	2	1 50%	1 50%	2	2 100%	0 0%	3	3 100%	0 0%
<u>Einstellungen</u>	2	2 100%	0 0%	1	1 100%	0 0%	4	3 75%	1 33%	2	0 0%	2 100%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	2	2 100%	0 0%	1	1 100%	0 0%	4	3 0%	1 0%	2	0 0%	2 100%

3. Zahl der übernommenen weiblichen / männlichen Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung

Zeitraum : 01.01.2012 bis 31.12.2015

3.1 Stadt Ratzeburg

2012	Anzahl	Anteil	2013	Anzahl	Anteil	2014	Anzahl	Anteil	2015	Anzahl	Anteil
Gesamt	0	100%									
Frauen	0	0%									
Männer	0	0%									

3.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

2012	Anzahl	Anteil	2013	Anzahl	Anteil	2014	Anzahl	Anteil	2015	Anzahl	Anteil
Gesamt	0	100%									
Frauen	0	0%									
Männer	0	0%									

3.3 Schulverband Ratzeburg

(entfällt, da im Schulverband nicht ausgebildet wird)

4. Zahl der Laufbahnaufsteiger

Zeitraum : 01.01.2012 bis 31.12.2015

4.1 Stadt Ratzeburg

a) vom mittleren in den gehobenen Dienst :

	2012	2013	2014	2015
Gesamt	-	-	-	1
Frauen	-	-	-	-
Männer	-	-	-	1

b) vom gehobenen in den höheren Dienst :

	2012	2013	2014	2015
Gesamt	-	-	-	-
Frauen	-	-	-	-
Männer	-	-	-	-

4.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

(entfällt, da wegen fehlender Dienstherrenfähigkeit keine Beamten ausgebildet/eingestellt werden können)

4.3 Schulverband Ratzeburg

- keine -

6. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (einschl. EDV-Schulungen)

(Ziff. 11.3 Frauenförderplan zu § 10 Abs. 1 GStG)

Zeitraum : 01.01.2012 bis 31.12.2015

6.1 Stadt Ratzeburg

2012	Anzahl	Anteil	2013	Anzahl	Anteil	2014	Anzahl	Anteil	2015	Anzahl	Anteil
Gesamt	57	100%	Gesamt	37	100%	Gesamt	51	100%	Gesamt	60	100%
Frauen	40	70%	Frauen	30	81%	Frauen	26	51%	Frauen	45	75%
Männer	17	30%	Männer	7	19%	Männer	25	49%	Männer	15	25%

6.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

2012	Anzahl	Anteil	2013	Anzahl	Anteil	2014	Anzahl	Anteil	2015	Anzahl	Anteil
Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	4	100%
Frauen	0	0%	Frauen	0	0%	Frauen	0	0%	Frauen	4	100%
Männer	0	0%									

6.3 Schulverband Ratzeburg

2012	Anzahl	Anteil	2013	Anzahl	Anteil	2014	Anzahl	Anteil	2015	Anzahl	Anteil
Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	2	100%	Gesamt	1	100%
Frauen	0	0%	Frauen	0	0%	Frauen	2	100%	Frauen	0	0%
Männer	0	0%	Männer	0	0%	Männer	0	0%	Männer	1	100%

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.03.2016

SR/BeVoSr/309/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser: Herr Kolja Pantelmann
Sicherheit/Ordnung, Migration

FB/Aktenzeichen: FD 3 / Öffentl.

Einrichtung einer Verwaltungsabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg; hier: Zustimmung der Stadtvertretung

Zielsetzung:

Einrichtung einer Verwaltungsabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gemäß Beschluss des Vorstandes der Wehrführung vom 15.02.2016.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, der Einrichtung einer Verwaltungsabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gemäß Satzungsentwurf zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 07.03.2016

Bürgermeister Voß am 07.03.2016

Sachverhalt:

Zum 01.01.2015 ist das neue Brandschutzgesetz in Kraft getreten. Mit Erlass vom 02.12.2015 – IV 337 – 166.031.1 – wurden Durchführungsbestimmungen erlassen, die u.a. enthalten, dass bis zum 31.03.2016 neue Satzungen durch die Freiwilligen Feuerwehren zu beschließen sind.

Im Zuge der Neufassung hat der Wehrvorstand in seiner Sitzung am 15.02.2016 beschlossen, eine Verwaltungsabteilung einzurichten.

Nach § 8a Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) ist die Einrichtung einer Verwaltungsabteilung von der vorherigen Entscheidung der Gemeindevertretung abhängig.

(Bemerkung: Der Erlass des Innenministers wird vom Kreisfeuerwehrverband Herzogtum Lauenburg als Interessenvertretung der kreisangehörigen Wehren kritisch betrachtet. Der Kreisfeuerwehrverband empfiehlt dennoch die neue Satzung zu beschließen.)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -keine-

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Satzung der FF-Ratzeburg
- Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der FF-Ratzeburg
- Erlass des Innenministeriums vom 02.12.2015 – IV 337-166.031.1
- Schreiben Kreisfeuerwehrverband vom 15.02.2016



Anlage 2

Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

§ 1 Organisation

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben / Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:

1. Allgemeine Verwaltung und Organisation,
2. Logistische Unterstützung,
3. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
4. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung,
5. Betreuungsaufgaben in der Jugendabteilung,
6. Mitwirken bei der Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen:

1. Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs.1 BrSchG (abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
3. keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.

(3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.

(4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 3 Mitglieder

(1) In die Verwaltungsabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.

(2) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.



Satzung

(3) Ein Aufnahmeantrag ist an die Wehrführung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(5) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied,
2. bei Minderjährigen durch Erklärung des Austritts durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet

1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern,
3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.



§ 6 Leitung der Verwaltungsabteilung

(1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.

(2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung,
2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte,
3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben,
4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes,
5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand, der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendabteilung.

(3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Teilnahme ist auf Antrag der Leitung der Verwaltungsabteilung oder auf Beschluss des Wehrvorstandes zuzulassen.

§ 7 Kleiderordnung

(1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.

(3) Das Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig.



Satzung

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg

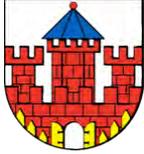
Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ratzeburg erlassen.

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ratzeburg übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzabteilung, Reserveabteilung, Jugendabteilung, Verwaltungsabteilung und Ehrenabteilung.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Feuerwehr gehören an:
1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung,
 2. die Mitglieder der Jugendabteilung,
 3. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung,
 4. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen und der fördernden Mitglieder ehrenamtlich tätig.
- (4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.



§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt Ratzeburg hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arztes festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig. Dies gilt ebenfalls für Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise verloren haben und deshalb im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden sind. Der aktive Dienst endet durch Übertritt in eine vorhandene Ehren- oder Verwaltungsabteilung.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Gemeindeführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin / der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand (§ 14 Absatz 2 Satz 2). Nach Ablauf der Probepflichtzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(6) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(7) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einverständnis erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 11 zu erfüllen.

§ 4 Kinderabteilung

- entfällt -

§ 5 Jugendabteilung

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.



Satzung

§ 6 Verwaltungsabteilung

Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Ehrenabteilung

(1) Der Dienst in der Einsatz-, Reserve- oder Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der Dienst in den vorhergenannten Abteilungen mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 8 Musikzug

- entfällt -

§ 9 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

§ 10 Ende der aktiven Mitgliedschaft

(1) Der Austritt kann durch ein Mitglied zum Ende des Kalendermonats erklärt werden.

(2) Wer für den Einsatzdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt für Mitglieder der Reserveabteilung nur, sofern sie dem Einsatzdienst nicht in angemessener Zeit zur Verfügung stehen können. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss nach § 19 oder durch Auflösung der Feuerwehr nach § 20.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Gemeindeführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 11 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,



Satzung

4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindeführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindeführung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Dienstkleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 12 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer). Mitglieder der Ehrenabteilung und der Verwaltungsabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Wehführung oder der stellvertretenden Wehführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.



Satzung

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindeführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 16.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 16 Absatz 2 und 3, § 19 Absatz 2 und § 20 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 14 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 15 bleibt unberührt.

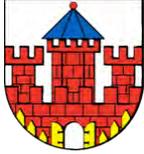
(3) Dem Wehrvorstand gehören mindestens an:

- die Gemeindeführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Stellvertretung
- die Kassenverwaltung
- die Schriftführung
- die Zugführung/en
- die Gruppenführung/en
- die Gerätewartung
- der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin

Der Wehrvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung personell um aktive Mitglieder erweitert werden.

(4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindeführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor
4. meldet den Finanzbedarf bei der Stadt Ratzeburg an,
5. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,



Satzung

6. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung,
7. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve- oder Ehrenabteilung,
8. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
9. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
10. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
11. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 1,
12. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindeführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.

§ 15 Gemeindeführung und Stellvertretung

(1) Zur Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 1 durchsetzbar sind.

(3) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(4) Die Stellvertretung der Gemeindeführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 16 Wahlen

(1) Gemeindeführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – in der Fassung vom 19.03.1997).



Satzung

(2) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen,

durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

2. sofern eine Person zur Wahl ansteht,

wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindeführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindeführung wird unter der Leitung der Gemeindeführung gewählt. Stehen weder Gemeindeführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindeführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.

(8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.



Satzung

§ 17 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 13 Abs. 4 genannten Frist anzuzeigen.

§ 18 Kameradschaftskasse

(1) Die Mitgliederversammlung muss für die Prüfung des ihr vom Wehrvorstand vorzulegenden Abschlusses der Einnahme- und Ausgaberechnung Kameradschaftskasse Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wählen.

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

(3) Es handelt sich hierbei um eine interne Prüfung zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung, diese Prüfung ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder der Feuerwehr können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind:

1. der Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
2. der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen insbesondere vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 11 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat oder
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied schuldhaft einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.



Satzung

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen und gegebenenfalls zu begründen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindeführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 20 Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Stadt Ratzeburg bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Stadt Ratzeburg und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2010 außer Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig- Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) mit Erlass vom zugestimmt.

Ratzeburg, den _____

Gemeindeführung/in



Anlage 1

Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

§ 1 Name

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere,

1. ihren Mitgliedern eine feuerwehrtechnische Grundausbildung zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. das Gemeinschaftsleben und demokratische Lebensformen unter Jugendlichen zu fördern.

§ 3 Mitglieder

(1) In die Jugendabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt Ratzeburg hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.

(2) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres und bis vor Vollendung des 17. Lebensjahres möglich.

(3) Ein Aufnahmeantrag ist mit der schriftlichen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters an die Wehrführung zu richten.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand auf Vorschlag der Jugendversammlung über die endgültige Aufnahme.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet

1. durch Erklären des Austritts durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter,
2. durch den Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. in begründeten Fällen ist ein Verbleib in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.



Satzung

§ 5 Rechte und Pflichten in der Jugendabteilung

- (1) Jedes Mitglied in der Jugendabteilung hat das Recht,
1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit sowie den Schulungs- und Ausbildungsangeboten in der Jugendabteilung aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 3. den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet,
1. an den Schulungs- und Ausbildungsangeboten sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
 2. bei der jugendpflegerischen und feuerwehrtechnischen Arbeit mitzuwirken,
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 4. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleitung oder deren Beauftragten zu befolgen und zu unterstützen,
 5. für die feuerwehrtechnischen Ausbildungen die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

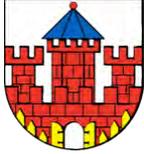
§ 6 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuss

§ 7 Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung bilden unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung die Jugendversammlung. Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt für ein Jahr den Jugendausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit der zuständigen Wehrführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendabteilung vorzulegen hat.



Satzung

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
1. die Jugendgruppenleitung,
 2. die Jugendgruppenführung,
 3. die Schriftführung,
 4. die Kassenführung.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss
1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
 3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor,
 4. wirkt bei der Aufstellung der Pläne für die Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
 5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.
- (3) Die Jugendgruppenleitung beruft mindestens viermal im Jahr eine Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart ein, die oder der an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen kann.

§ 9 Jugendgruppenleitung

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendabteilung angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendabteilung verantwortlich.
- (3) Die Jugendgruppenleitung vertritt die Jugendabteilung im Jugendforum auf der Ebene des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln unter der Leitung des Wahlvorstandes. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 16 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die zuständige Wehrführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Wehrführung verhindert, wird die Wahl von der dienstältesten Stellvertretung geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der



Satzung

Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

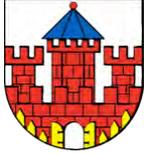
- (5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung unterbreitet werden.

§ 11 Kameradschaftspflege

- (1) Der Jugendabteilung werden in der Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese werden von der Kassenführung der Jugendabteilung nach Maßgabe der Beschlüsse der Jugendversammlung verwendet.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendabteilung aufzustellen. Der Jugendversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich nach Beschluss durch die Jugendversammlung von der Kassenführung der Mitgliederversammlung Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

§ 12 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Einsatzfahrzeugen und Einsatzmitteln ist die altersgerechte und körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung nehmen nicht an Einsätzen teil.
- (4) Die jugendpflegerische Arbeit ist auf Basis des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr fester Bestandteil der Ausbildung. Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrausschuss sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen auf Amts-, Kreis- oder Landesebene teilzunehmen.
- (6) Im Sinne einer funktionierenden Integration sollen Mitglieder der Jugendabteilung ab 16 Jahren parallel am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Die Wehrführungen sollen dieses mit geeigneten Maßnahmen ermöglichen und fördern.



Anlage 2

Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

§ 1 Organisation

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben / Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:

1. Allgemeine Verwaltung und Organisation,
2. Logistische Unterstützung,
3. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
4. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung,
5. Betreuungsaufgaben in der Jugendabteilung,
6. Mitwirken bei der Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen:

1. Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs.1 BrSchG (abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
3. keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.

(3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.

(4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 3 Mitglieder

(1) In die Verwaltungsabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt Ratzeburg hat. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.

(2) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.



Satzung

(3) Ein Aufnahmeantrag ist an die Wehrführung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(5) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied,
2. bei Minderjährigen durch Erklärung des Austritts durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet

1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern,
3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.



Satzung

§ 6 Leitung der Verwaltungsabteilung

(1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.

(2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung,
2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte,
3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben,
4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes,
5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand, der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendabteilung.

(3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Teilnahme ist auf Antrag der Leitung der Verwaltungsabteilung oder auf Beschluss des Wehrvorstandes zuzulassen.

§ 7 Kleiderordnung

(1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.

(3) Das Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig.

**Mustersatzungen für einen Kreis- und einen
Stadtfeuerwehrverband für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren**

Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 02. Dezember 2015
– IV 337 – 166.031.1

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) werden als

Anlage 1: die Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband,

Anlage 2: die Mustersatzung für einen Stadtfeuerwehrverband,

Anlage 3: die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren,

Anlage 4: die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren,

Anlage 5: die Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr

Anlage 6: die Mustersatzung für eine Pflichtfeuerwehr

Anlage 7: die Bestimmungen über eine Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 8: die Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 9: die Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

bekannt gegeben. Dazu werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sollen bis zum 30. April 2016 eine Mitgliederversammlung einberufen und die Satzungen beschließen. Auf dieser Mitgliederversammlung sind die Delegierten nach § 14 Abs. 2 BrSchG stimmberechtigt. Die Satzung ist dreifach unausgefertigt mit einem Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten
2. Die freiwilligen Feuerwehren sollen ihre Satzungen bis zum 31. März 2016 beschließen.
3. Die Mustersatzungen für freiwillige Feuerwehren gehen von der Trägerschaft einer Gemeinde aus. Ist Träger der Feuerwehr ein Zweckverband, ein Amt, eine kreisfreie Stadt oder eine Gemeinde aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sind die Satzungen entsprechend anzupassen.
4. Die Anlagen „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“, „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“, Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“ erhalten in der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren oder für eine Ortsfeuerwehr ebenfalls Satzungscharakter.

Sofern die einzelnen Feuerwehren einer Gemeinde oder eines Amtes keine ausreichende Anzahl von Jugendlichen für eine eigene Jugendabteilung haben bzw. nicht die Voraussetzungen dafür schaffen können, können folgende mögliche Varianten akzeptiert werden:

4.1 Jugendabteilung bei einer freiwilligen Feuerwehr im Amt

Bei dieser Variante übernimmt eine freiwillige Feuerwehr im Amt die Organisation und Durchführung im Jugendbereich. Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Wehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Wehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb des Amtes organisatorisch bei der durchführenden Wehr zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Wehren erfasst.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung dieser freiwilligen Feuerwehr gewählt. Sie oder er wird damit Mitglied im Wehrvorstand dieser Feuerwehr (§ 14 Abs. 3 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehr/ Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr).

4.2 Jugendabteilung bei einer Ortsfeuerwehr

Bei dieser Variante übernimmt eine Ortsfeuerwehr innerhalb einer Gemeinde die Organisation und Durchführung im Jugendbereich. Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung ihrer Ortswehr bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Ortswehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der Gemeinde organisatorisch zu einer Jugendgruppe in der aufnehmenden Ortswehr zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Ortswehren erfasst. Hierzu sind ggf. Vereinbarungen zwischen den Wehren erforderlich, die das Satzungsrecht nicht berühren.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet. Die Wahl zur Jugendversammlung findet nur einmal für die „neu gebildete“ *Jugendgruppe* statt und nicht für jede einzelne Wehr. Andere Aspekte (z. B. Kameradschaftskasse, Kosten, Räumlichkeiten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung dieser Ortsfeuerwehr gewählt. Sie oder er wird damit Mitglied im Wehrvorstand dieser Feuerwehr (§ 11 Abs. 2 der Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr).

4.3 Bildung einer „Jugendgruppe“ auf Gemeindeebene (bei mehreren Ortswehren)

Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Ortswehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Ortswehr. Jede Ortswehr, die Ju-

gendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der Gemeinde organisatorisch zu einer Jugendgruppe zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Ortswehren erfasst. Hierzu sind ggf. Vereinbarungen zwischen den Ortswehren erforderlich, die das Satzungsrecht nicht berühren.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet. Die Wahl zur Jugendversammlung findet nur einmal für die „neu gebildete“ *Jugendgruppe* statt und nicht für jede einzelne Wehr. Andere Aspekte (z. B. Kameradschaftskasse, Kosten, Räumlichkeiten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr wählt die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er wird Mitglied im Wehrvorstand dieser Gemeinde.

4.4 Bildung einer „Jugendgruppe“ auf Amtsebene

Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Wehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Wehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb des Amtes organisatorisch zu einer Jugendgruppe zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Wehren erfasst. Hierzu sind ggf. Vereinbarungen zwischen den Wehren erforderlich, die das Satzungsrecht nicht berühren.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet. Die Wahl zur Jugendversammlung findet nur einmal für die „neu gebildete“ *Jugendgruppe* statt und nicht für jede einzelne Wehr. Andere Aspekte (z. B. Kameradschaftskasse, Kosten, Räumlichkeiten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Delegiertenversammlung der freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden wählt die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er soll Mitglied einer der die Jugendlichen entsendenden Wehren sein. Sie oder er berät die Amtswehrführung in Fragen der Jugendarbeit.

4.5 Bildung einer „Jugendgruppe“ durch mehrere Gemeinden

Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Wehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Wehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der beteiligten Gemeinden organisatorisch zu einer Jugendgruppe zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Wehren erfasst.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet.

Die Delegiertenversammlung der freiwilligen Feuerwehren der beteiligten Gemeinden wählt die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er

soll Mitglied einer der die Jugendlichen entsendenden Wehren sein. Sie oder er berät die Wehrführungen der beteiligten Wehren in Fragen der Jugendarbeit.

4.6 Die aufgeführten Varianten 4.1 bis 4.5 für die Bildung von Jugendgruppen, gelten für die Kindergruppen entsprechend.

5. Die Gliederung der freiwilligen Feuerwehren im § 8 a BrSchG stellt klar, dass die freiwillige Feuerwehr nach wie vor in Abteilungen gegliedert ist. Zwingend erforderlich ist eine Einsatzabteilung. Die Einrichtung von weiteren, im Gesetz abschließend genannten, Abteilungen innerhalb der freiwilligen Feuerwehr, ist fakultativ möglich. Der gesetzliche Hinweis auf die Zuständigkeit des Trägers der Feuerwehr zur Einrichtung weiterer Abteilungen dient der Klarstellung der Entscheidungskompetenzen. Da der Hinweis keine Neuregelung der Zuständigkeiten enthält, bedürfen bereits bestehende Abteilungen freiwilliger Feuerwehren keiner erneuten Genehmigung durch die Gemeindevertretung.
6. Für die Reihenfolge bei mehreren Stellvertretungen ist das Dienstalder bezogen auf die erstmalige Ernennung zur Stellvertretung ausschlaggebend.
7. Aufgrund der ergänzenden Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen sind Wahlvorschläge nicht mehr an Funktionen geknüpft, sondern können durch alle Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, müssen nicht zwingend an der Wahl teilnehmen. Die am Wahltag entsandten Delegierten sind die Repräsentanten aller Wahlberechtigten.
8. Abweichungen bedürfen nach § 42 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandschutzgesetzes meiner Zustimmung. Dies gilt nicht für Änderungen nach Ziffer 3. Eventuelle Abweichungen bitte ich zu begründen. Die derzeit geltenden Satzungen gelten längstens bis zum 31.03.2016 weiter, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes verstoßen. Abweichungen von den neuen Mustersatzungen, die bereits bei den jetzt gültigen Satzungen durch das Innenministerium genehmigt worden sind, bedürfen keiner erneuten Genehmigung.
9. Vor Ausfertigung der Satzung ist das Datum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ggf. meiner Zustimmung einzusetzen.
10. Bei der Wahl der Amtswehrführungen nach § 12 BrSchG sind die Verfahrensregelungen der Mustersatzungen (z.B. Anlage 1, § 11) entsprechend anzuwenden.
11. Die Satzungen stehen infolge des Vorrangs der Verfassung und des Vorrangs des Gesetzes in der Rangfolge unterhalb dieser Rechtsnorm.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren“ vom 13. Januar 2009 außer Kraft.



KREISFEUERWEHRVERBAND

HERZOGTUM LAUENBURG

Kreisfeuerwehrverband Herzogtum Lauenburg
Lankener Weg 26 – 21493 Elmenhorst – Feuerwehrtechnische Zentrale

Vorstandsmitglieder des KfV,
Amtswehrführer,
Gemeindewehrführer,
Ortswehrführer

21493 Elmenhorst, den 15.02.2016

Geschäftsstelle KfV

Telefon 0 41 56 / 215 u. 216
Telefax 0 41 56 / 76 67
kfv-herzogtum-lauenburg@t-online.de

Schirrmeisterei

Telefon 0 41 56 / 8204270
Telefax 0 41 56 / 76 67

Datum u. Zeichen Ihres Schreiben

Unser Aktenzeichen

Sachauskunft

**Mustersatzungen Feuerwehr
Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 02.
Dezember 2015 – IV 337 – 166.031.1**

Sehr geehrter Kameradinnen und Kameraden,

der Kreisfeuerwehrverband Hzgt. Lbg. wird als Interessenvertretung aller Wehren im Kreis das Innenministerium auffordern, Abstand von der vorgelegten Mustersatzung sowie der vorgegebenen Frist zum 31.03.2016 zu nehmen, um die dem Anschein nach rechtswidrigen, als auch „praxisuntauglichen“ Bestimmungen der Mustersatzung einschließlich der Anlagen zu korrigieren.

Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die unter Beteiligung der Wehren die Synopse des Landesfeuerwehrverbandes bearbeitet.

Nach anschließender Beratung im Kreiswehrvorstand werden die Änderungen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Landesfeuerwehrverband unverzüglich vorgelegt.

Zielrichtung dieser Satzungs Korrektur soll die Möglichkeit einer landesweit einheitlichen, den Wehren angepassten und rechtssicheren Umsetzung sein.

Es wird empfohlen, dass die Wehren über die Amtsverwaltungen alle geänderten Satzungen dem Innenministerium zur Genehmigung einreichen.

Weiterhin gibt der Kreisfeuerwehrverband aufgrund der unklaren Rechtslage die Empfehlung heraus, nicht nur Wehrführung und Stellvertretung sondern auch die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes gemäß Brandschutzgesetz SH in geheimer Wahl auf Stimmzetteln zu wählen.

Mit kameradschaftlichem Gruß

(M. Raddatz)
Kreiswehrführung

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 10.02.2016

SR/BeVoSr/297/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	22.02.2016	Ö
Hauptausschuss	07.03.2016	Ö
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

**Wohngebiet "Barkenkamp zwei", 3. Bauabschnitt,
Erschließung - 3. Änderung/ Ergänzung des
Erschließungsvertrages**

Zielsetzung: Abschluss der Erschließung des Wohngebietes
„Barkenkamp Zwei“ durch den 3. Bauabschnitt

Beschlussvorschlag: *Der 3. Änderung/ Ergänzung zum
Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 52.III,
„Wohngebiet Barkenkamp zwei“ zwischen der Stadt
Ratzeburg und der Nord-direkt GmbH zum wird
zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 08.02.2016

Bürgermeister Voß am 10.02.2016

Sachverhalt:

Gemäß den Regelungen des am 12. April 2007 geschlossenen
Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan Nr. 52.III „Wohngebiet Barkenkamp
zwei“ und den sich daraus ergebenden zeitlichen Folgen waren zwei Bauabschnitte
mit den Unterabschnitten 1.1 und 1.2 sowie 2.1 bis 2.5 vorgesehen. Der 1.
Bauabschnitt wurde zusammenhängend im Jahr 2007 / Endausbau 2011 realisiert.
Die Übergabe an die Stadt hat stattgefunden.

Abweichend zum seinerzeitigen Erschließungsvertrag wurde dann ein 2.
Bauabschnitt, bestehend aus der Teilfläche von 2.1 und der Fläche von 2.2 realisiert.

Dies wurde 2012 in der 2. Änderung/ Ergänzung des Erschließungsvertrages vereinbart. Die Fertigstellung des 2. BA konnte im Herbst 2015 vollzogen werden.

Die noch nicht erschlossene Baufläche soll nun als 3. und letzter Bauabschnitt erschlossen werden. Der Übersichtsplan Bauabschnitte für den 3. BA ist als Anlage des Vertrages beigefügt. Um einen für alle Seiten möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, soll gemäß Planung mit dem 3. Bauabschnitt ab März 2016 begonnen werden. Da die Vertragsparteien sich darüber einig sind, so zu verfahren, soll der Vertrag entsprechend geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf
- Übersichtslageplan Bauabschnitte

3. Änderung/ Ergänzung zum Erschließungsvertrag

Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch den Herrn Bürgermeister Rainer Voss,

und

die NORD-direkt GmbH, Bismarckstraße 67-69, 24534 Neumünster (nachfolgend
Erschließungsträgerin genannt)
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Schwarz
und den Prokuristen Herrn Gerd Hudemann

schließen folgenden Vertrag:

Präambel:

Gemäß den Regelungen des am 12. April 2007 geschlossenen Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan Nr. 52.III „Wohngebiet Barkenkamp zwei“ in Verbindung mit der 2. Änderung/Ergänzung zum Erschließungsvertrag vom 06.11.2012 ist der 2. Bauabschnitt im Jahr 2013 / Endausbau 2015 realisiert worden. Die Übergabe an die Stadt hat stattgefunden.

Auf Grund der Nachfrage an Baugrundstücken soll nunmehr der 3. Bauabschnitt umgesetzt werden. Der Übersichtsplan der Bauabschnitte ist als Anlage 1 dieses Vertrages beigelegt.

Um einen für alle Seiten möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, soll gemäß Planung mit dem 3. Bauabschnitt ab Mitte März 2016 begonnen werden. Da die Vertragsparteien sich darüber einig sind, so zu verfahren, wird der Vertrag wie folgt ergänzt:

§ 1

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, den 3. Bauabschnitt (1. Baustufe) innerhalb von 12 Monaten nach Wirksamkeit dieser 3. Änderung/ Ergänzung auszuführen und die endgültige Herstellung der Oberflächen (Endausbau) spätestens nach 4 Jahren nach Abnahme der 1. Baustufe fertig zu stellen.
2. Die Umsetzung des Grünordnungsplanes auf den westlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des B-Plan-Gebietes erfolgt nach Fertigstellung der 1. Baustufe des 3. Bauabschnitts für die Flächen, die im Bebauungsplan mit A3 und A5 bezeichnet sind; von der Umsetzung ausgenommen bleiben hier die Flächen unmittelbar entlang des Wanderweges, im Bebauungsplan mit Grünfläche G4 bezeichnet, in einer Breite von ca. 10 m. Zudem werden die Anpflanzungen in der Grünfläche G4 entlang des fertiggestellten Wanderweges des 2. Bauabschnittes, beginnend im Anschluss an die vorhandene Anpflanzung des 1. Bauabschnittes durchgeführt. Diese gärtnerischen Pflanzarbeiten sind bis zum 30.06.2017 abzuschließen.
3. Die gesamte endgültige Realisierung des Grünordnungsplanes im öffentlichen Bereich des B-Planes erfolgt zeitnah nach Fertigstellung des Endausbaues gemäß Absatz 1.

§ 2

Sicherheitsleistungen

Der § 11 Abs. 1, Satz 3 des Erschließungsvertrag erhält folgenden Wortlaut:
Für den 3. Bauabschnitt wird eine Bürgschaftsurkunde in Höhe von 1.500 TEuro nach Wirksamwerden dieses Vertrages innerhalb von 14 Tagen vorgelegt.

§ 3

Ausfertigungen/ Wirksamwerden

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt.

Die Stadt erhält zwei Ausfertigungen, die Erschließungsträgerin eine Ausfertigung. Die Vertragsänderung wird nach Zustimmung durch die Stadtvertretung wirksam.

Ratzeburg,

Neumünster,

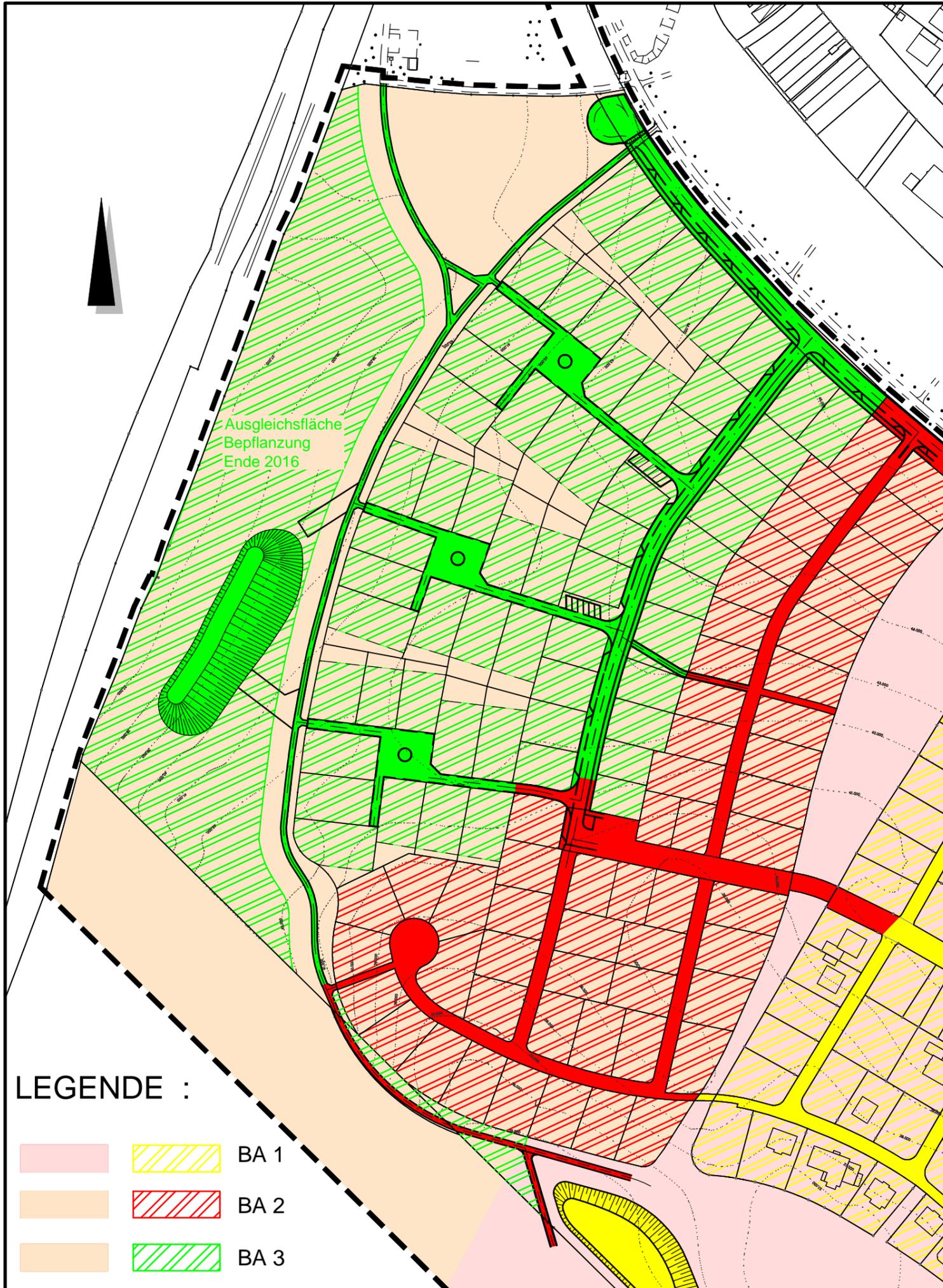
Siegel

.....

.....

Stadt Ratzeburg

NORD-direkt GmbH



LEGENDE :

- BA 1
- BA 2
- BA 3

b	Ausgleichsfläche Bepflanzung geändert	05.02.2016	Kiry.
a	Ausgleichsfläche Bepflanzung ergänzt	05.02.2016	Kiry.
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

B-H-G Ingenieure GmbH & Co. KG

23611 Bad Schwartau
Tel. (Fax) 0451/29306-0 (-66)
mailbox@b-h-g.eu, www.b-h-g.eu

	Datum	Name
bearbeitet:	25.11.2014	Kirykowitsch
gezeichnet:	25.11.2014	Kirykowitsch
freigegeben:	25.11.2014	Jüppner

Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum
Lauenburg

Anlage Nr. 3
Blatt Nr. 1 b
Reg. Nr.

(Strasse):

(Nächster Ort): Ratzeburg

Datum Name

AUSFÜHRUNGSENTWURF
Erschließung
B-Plan Nr. 52 / III
Bauabschnitt 3

bearbeitet:	
gezeichnet:	
geprüft:	

Übersichtslageplan
Bauabschnitte

Maßstab: 1:2.000

NORD-direkt GmbH
Postfach 2260
24512 Neumünster



Geprüft:

Stadt Ratzeburg
Ratzeburg, den 2014

pro. Beckmann
Neumünster, November 2014

Grundplan hergestellt:		Ergänzungen:
Ingenieurbüro für Vermessung D. Ruwoldt + D. Brüning Göhler Strasse 21 23758 Oldenburg	Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 10.02.2016

SR/BeVoSr/298/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	22.02.2016	Ö
Hauptausschuss	07.03.2016	Ö
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee"

Zielsetzung: Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die der Originalvorlage anliegende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" (§ 16 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 08.02.2016

Bürgermeister Voß am 10.02.2016

Sachverhalt:

Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" befinden sich öffentliche und private Grünflächen sowie ein privates Wohnhaus. Im Süden des Gebietes befindet sich das sanierungsbedürftige Schwimmbad „Aqua Siwa“ mit den dazugehörigen öffentlichen Stellplatzbereichen und öffentlichen

Wohnmobilstellplätzen. Das öffentliche Strandbad bildet ein weiteres Element in diesem städtebaulich so diffusen Stadtbereich.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wurde 2014 eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB erlassen. Diese galt zunächst für zwei Jahre. Die Stadt kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängern (§ 17 BauGB).

Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplanes kann somit „geschützt“ werden, so dass Baugesuche, die den städtebaulichen Zielen einer Neuordnung des Gebietes entgegenstehen, zurückgestellt werden können. Zu einem solchen Fall kam es 2014. Für ein Grundstück im Plangebiet war ein Antrag auf einen Bauvorbescheid gestellt worden. Das beantragte Vorhaben wird inhaltlich aller Voraussicht nach nicht mit den zukünftigen Planungszielen vereinbar sein. Angestrebte Planungsziele für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" sind: Erhalt, Erneuerung, Ausbau und Neuschaffung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen.

Das Gebiet liegt im Untersuchungsgebiet der derzeit stattfindenden vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

SATZUNG

Satzung über die **Verlängerung** der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre der Stadt Ratzeburg gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee"

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat am 17.03.2014 auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), in zuletzt geänderter Fassung, für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wurde aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in zuletzt geänderter Fassung, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.03.2014 die Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" erlassen. Nach der amtlichen Bekanntmachung am 29.03.2014 trat diese am 30.03.2014 in Kraft. Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde hat nach dieser Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern. Zur weiteren Sicherung der Planung für den dortigen Planbereich (Fortführung der schwierigen Planungsarbeiten) soll die Veränderungssperre daher um ein Jahr verlängert werden. Deshalb wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom --.--.2016 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 1

- (1) Zur weiteren Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „südlich Schweriner Straße, westlich der Stadtgrenze“ ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch entsprechende Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

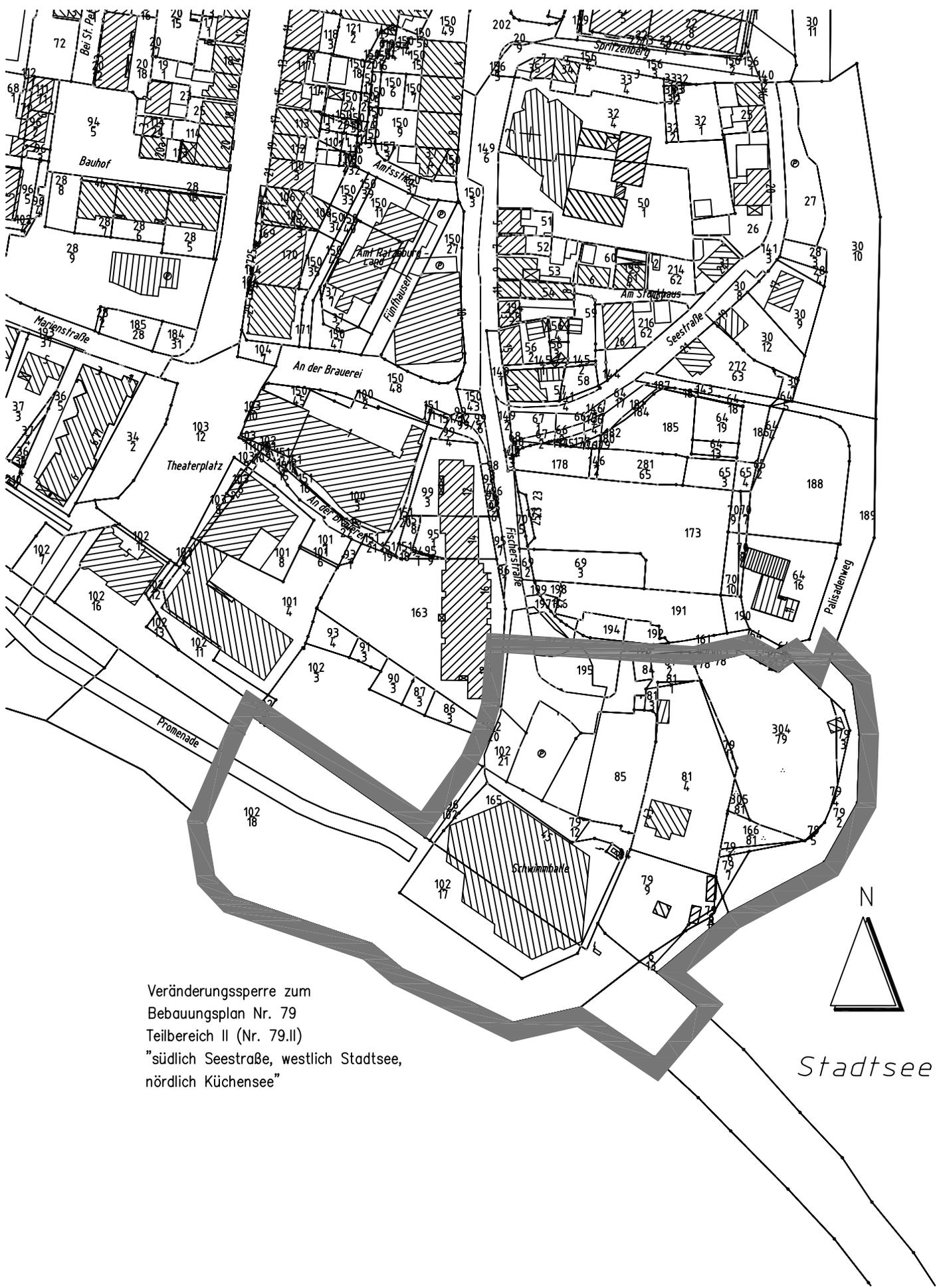
Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Ratzeburg nach § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Ratzeburg,

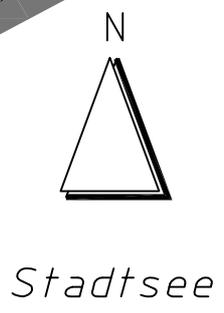
Stadt Ratzeburg

Siegel

Bürgermeister



Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 79
 Teilbereich II (Nr. 79.II)
 "südlich Seestraße, westlich Stadtsee,
 nördlich Küchensee"



Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 11.02.2016

SR/BeVoSr/293/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.03.2016	Ö
Hauptausschuss	07.03.2016	Ö
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen: 8 / Str.Rein

1. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Straßenreinigung

Zielsetzung:

Anpassung der Rechte und Pflichten für die Straßenreinigung und den Winterdienst für neue Baugebiete in der Stadt Ratzeburg.

Beschlussvorschlag: Der AWTS empfiehlt:

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 08.02.2016

Bürgermeister Voß am 10.02.2016

Sachverhalt:

Mit der Änderungssatzung werden in der Anlage zu § 2 Abs. 2 die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeführt, in denen auch für Teilstücke dieser Flächen die Reinigungspflicht, nicht nur für die Gehwege sondern auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wurde. Diese Anlage ist regelmäßig fortzuschreiben, um z.B. -wie im vorliegenden Fall- in den Neubaugebieten die Grundstücke zu erfassen, bei den an bestimmten anliegenden

öffentlichen Straßen- und Wegeteilen keine Reinigung und kein Winterdienst durch die Stadt Ratzeburg erfolgt.

Aktuell waren bei der jetzt anstehenden Änderung nur Einzel-Grundstücke im Neubaugebiet Barkenkamp II (in der Mozartstraße, in der Bachstraße, in der Wagnerstraße, in der Händelstraße und am Haydnplatz) und 2 Grundstücke „Am Kaninchenberg“, die am öffentlichen Verbindungsweg zur B 208 und am südwestlichen „Anhängsel“ der Straße liegen und bisher nicht eindeutig beschrieben waren, betroffen. Zusätzlich wurde das Grundstück Schönberger Str. 10 Südseite aufgenommen, da es an einem öffentlichen Schulweg liegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den städtischen Haushalt entstehen keine Auswirkungen. Aufwand und Ertrag im Wirtschaftsplan sind neutral, da es sich bei der Straßenreinigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, die sich über Gebühren finanziert. Mit der Satzungsänderung hätte allenfalls der städtische Bauhof einen größeren Reinigungs- und Winterdienstaufwand, den nunmehr die von der Satzungsänderung betroffenen privaten Grundstückseigentümer hinzunehmen haben.

Anlagenverzeichnis: Entwurf der 1. Änderungssatzung

mitgezeichnet haben: entfällt.

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des §§ 45 und 56 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Das Verzeichnis der Straßen nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, _____

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Siegel

(V o ß)
Bürgermeister

Anlage

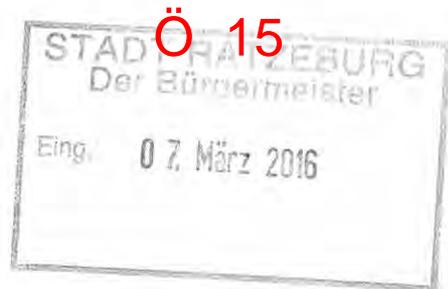
zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenbereiche wird die Reinigungspflicht, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Alter Postweg	Nr. 11 und Am Güterbahnhof 4 (Umspannwerk)
Am Graben	alle
Am Güterbahnhof	alle
Am Hang	alle
Am Kaninchenberg	Nrn. 1 und 3 jew. Nordseite, Nr. 5 (Südseite), Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17 und 18, 14 Südseite und 19 Westseite
Am Mühlengraben	ab Nr. 21, Nr. 24 tlw., ab Nr. 26
Am Steindamm	alle außer Nr. 15 nördlich zur Sedanwiese und Nrn. 1-5 östlich zur Sedanwiese
Am Stockhaus	alle
Amtsstieg	alle
An der Bahn	alle
Ansverusweg	Nrn. 29 Westseite (35 m), 31 Nordseite (3 m), 33 Ostseite (5 m) und 35 Ostseite (30 m)
Auf der Amtskoppel	alle
Bachstraße	Nrn. 6 und 8 jew. am Verbindungsweg, Nr. 20 Westseite
Bäker Weg	Nr. 41 tlw. und ab Nr. 43
Beethovenstraße	Nrn. 5, 7, 8 und 10 jew. am wassergeb.Verbindungsweg
Bergbuschschlag	alle
Brahmsallee	Nr. 1 tlw. am wassergeb.Verbindungsweg zur Schumannstraße
Braunsberger Straße	Nr. 5 Südwestseite, Nrn. 6, 7, 8, 9, Nr. 12 Nordwestseite, Nrn. 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, Nr. 22 Südwestseite tlw. (Stichweg)
Carlower Weg	alle
Dechower Weg	Nrn. 3 und 4 jew. Ostseite, Nrn. 5, 6 und 7, Nrn. 8 und 9 jew. Westseite teilw. (Stichweg)
Dr. Alfred-Block-Allee	alle
Dutzower Weg	alle
Emil-von-Behring-Weg	Nrn. 4a bis 4e, Nr. 6 Südwestseite, Nr. 8a Nordostseite, Nrn. 10 und 12
Eupener Straße	Nr. 6 Nord- und Ostseite, Nr. 4 Nord- und Westseite – Stichweg Bahnhofsallee Nrn. 23a und 23 jew. Südseite
Farchauer Weg	Alle, betrifft jedoch nur die reine Wegereinigung. <u>Hinweis:</u> Dieser Weg ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
	Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Nr. 1 (Nordseite), Nr. 1a, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 17 und 19
Forellenweg	alle
Fünfhausen	alle
Gadebuscher Weg	Nr. 8 Südseite, Nr. 9 Nordwestseite tlw. (Stichweg), Nrn. 10, 11, 12 und 13
Giesensdorfer Weg	alle
Händelstraße	Nrn. 3, 5, 35, 37 jew.tlw.am wassergeb.Verbindungsweg, Nr. 35 Nordseite tlw.
Haydnplatz	Nr. 4 Nordseite, Nr. 5 Südseite
Hasselholt	Nr. 3 Nordseite tlw. (6 Meter von HNr. 5 Richtung Osten), Nr. 5, Nr. 6 Südseite, Nrn. 7 und 8, Nr. 9 Nordseite, Nrn. 10 und 12, Nr. 19 tlw. (4 Meter von Hausnrn. 21 Richtung Norden), Nrn. 21, 23, 33, 35 und 41
Hufeisen	alle
Lassahner Weg	Nr. 6 Westseite tlw., Nr. 7 Nordseite tlw., Nrn. 8, 9, 10 und 11, Nr. 12 Ost- und Westseite, Südseite tlw.
Marie-Curie-Weg	Alle Hinweis: Nr. 29 Ostseite
Mariengang	alle
Marienstraße	alle
Mecklenburger Straße	Nr. 69-79 Ostseite, Nr. 130, Dechowener Weg 2 Westseite
Möllner Straße:	Verbindungsweg Möllner Straße/Bergstraße
Molzahner Weg	Nr. 6 tlw. (6 Meter von HNr. 8 Richtung Westen), Nrn. 8, 10, 12, Nr. 14 Südseite
Mozartstraße	Nr. 11 Südseite, Nr. 12 Südseite, Nr. 13 Nordseite, Nr. 14 Nordseite
Oelmannsallee	Nrn. 9, 10, 11, 13 und 13a
Otto-Garber-Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 tlw. (11 Meter von HNr. 4 in Richtung Nordwesten), Siemensstraße 24 Nordostseite
Rehnaer Weg	Nr. 24 Nordseite, Nr. 26, Nr. 28 Nord- und Südseite, Nrn. 30 und 32, Nr. 34 Nord- und Südseite, Nrn. 36 und 38
Robert-Koch-Weg	Nr. 5 Ostseite, 5 a und 5 b
Rotdornweg	Nr. 18 Nordseite tlw. (21 Meter vom Feld in Richtung Westen), Nr. 23 Südseite
Rudolf-Virchow-Weg	alle
Schattiner Weg	alle
Schönberger Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 Nordseite, Nr. 16 Ostseite, Nr. 18, Nrn. 37 und 39 sowie Nr. 12 Nord- u. Westseite, 14 Westseite, 16 West-(ca. 6,5 m am Carlower Weg) u. Ostseite und 18 Ostseite, Nr. 10 Südseite
Schumannstraße	Nrn. 1 und 3 jew. tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Seedorfer Straße	Nrn. 45, 47 und 49
Seekenkamp	Nrn. 19, 21, 23, 25, 25a und 27, Nr. 29 tlw. (14 Meter von HNr. 27 Richtung Norden)
Seminarweg	alle
Stüvkamp	Nrn. 1 und 2 jeweils Nordseite, Nr. 3 Ostseite, Nr. 4 Westseite, Nr. 5 Südseite, Nr. 6 Nord- und Südseite, Nrn. 8 und 10, Nr. 11 tlw. (Grenze zum Flurstück

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
	19/18), Nr. 12, Nr. 14 Südseite, Nr. 16 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 18
Tarnowweg	Nrn. 36, 40, 44 und 48 jew. Westseite, Nrn. 1-5 und 7-9 jeweils Ostseite
Thurower Weg	alle
Wagnerstraße	Nr. 7 Südseite, Nr. 9 Nordseite tlw., Nr. 23 Nordseite
Waldesruher Weg	alle
Wedenberg	alle
Weißdornweg	Nr. 10 tlw. (11 Meter von HNr. 12 Richtung Westen), Nr. 12, Nr. 14 Südseite



Sami El Basiouni - Demolierung 13 -23909 Ratzeburg

Herrn Bürgervorsteher
der Stadt Ratzeburg
Ottfried Feußner

Unter den Linden
23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 06.03.2016

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher,

Hiermit beantragen die FDP/ BFR Fraktion eine Neubesetzung von allen Ausschüssen und Positionen der Stadtvertretung, nach (§ 46 GO Abs. 10 GO).

Ebenso beantragen wir eine Neubesetzung aller Wahlstellen der weiteren Vertreter der Stadt Ratzeburg in der Schulverbandsversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen

Grüßen

Sami El Basiouni
Fraktionsvorsitzender

Amtliche Abkürzung:	GO	Quelle:	
Fassung vom:	06.05.2014	Gliederungs-Nr:	2020-3
Gültig ab:	29.05.2014		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
(Gemeindeordnung - GO -)
in der Fassung vom 28. Februar 2003**

§ 46

Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Erhält dabei eine Fraktion abweichend von ihrer Stärke in der Gemeindevertretung mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze, wird derjenigen anderen Fraktion mit der nächsten Höchstzahl ein weiterer Ausschusssitz zugeteilt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.

(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Die beratenden Mitglieder können Anträge stellen.

(3) Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, können neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen; beratende Ausschussmitglieder nach Absatz 2 bleiben dabei unberücksichtigt. Sie können einem Ausschuss vorsitzen. In diesem Fall ist ihnen in der Gemeindevertretung in Angelegenheiten ihres Ausschusses auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie scheiden aus dem Ausschuss aus, wenn sie Mitglied der Gemeindevertretung werden.

(4) Die Gemeindevertretung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen; Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gilt Satz 1 bis 6 entsprechend. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

(6) Die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 4 kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten lassen.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden. § 35 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.

(10) Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Gemeindevertretung entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Fraktionen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen. Wird die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses, mit Ausnahme eines gesetzlichen Mitglieds, während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 40 Abs. 3 gewählt; Absatz 1 bleibt unberührt.

(11) Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung; tätig.

(12) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend. Abweichend von § 34 Abs. 4 Satz 2 brauchen Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen nicht örtlich bekannt gemacht zu werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit über öffentliche Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise unterrichten: Abweichend von § 34 Abs. 4 Satz 3 muss die oder der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt. Die Gemeindevertretung regelt durch die Geschäftsordnung die inneren Angelegenheiten der Ausschüsse, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.03.2016

SR/BeVoSr/310/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat die ständigen Ausschüsse zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung folgt gemäß Anlage in TOP 15.1.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihre Aufgabengebiete und die Zahl ihrer Mitglieder. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg regelt dazu nähere Einzelheiten.

Die Durchführung der Wahl kann nach § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung (Mehrheitswahl) oder - wenn es eine Fraktion nach § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung verlangt - nach § 40 Abs. 4 Gemeindeordnung (Verhältnisswahl) stattfinden. Im letzteren Fall werden von den Fraktionen Wahlvorschlagslisten eingereicht, die alle von der Fraktion gewünschten Ausschussmitglieder (also neben den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auch die "bürgerlichen Mitglieder") enthalten müssen. Das Verlangen nach § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung kann für einen oder auch für alle Ausschüsse ausgesprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

**Gemeinsame Vorschlagsliste der Ausschüsse der Stadtvertretung Ratzeburg
(Wahlperiode 2013 bis 2018) für die Neuwahl am 21.3.2016
sowie für die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

Fraktionsvorsitzende:

<u>Fraktion</u>	<u>Vorsitzende(r)</u>
CDU	Stefan Koch
FRW	Jürgen Hentschel
FDP/BfR	Sami El Basiouni
B. 90/Grüne	Klaus-Stefan Clasen
SPD	Oliver Hildebrand

Hauptausschuss (HA)

Mitglieder:

1	Ratsherr Klaus-Stefan Clasen	Bündnis 90/Die Grünen	Vorsitzender
2	Ratsherr Sami El Basiouni	FDP/BfR	stellv. Vorsitzender
3	Ratsherr Markus Schudde	FDP/BfR	
4	Ratsherr Claus Nickel	CDU	
5	Ratsherrin Marion Wisbar	CDU	
6	Erster Stadtrat Stefan Koch	CDU	
7	Ratsherr Wilhelm Thiele	CDU	
8	Ratsherr Heinz Suhr	FRW	
9	Ratsherr Otto Rothe	FRW	
10	Ratsherr Jürgen Hentschel	FRW	
11	Ratsherrin Bärbel Kersten	SPD	
12	Bürgermeister Rainer Voß	---	

Stellvertreterinnen / Stellvertreter

1	Ratsherr Henry Lucassen	CDU
2	Ratsherr Horst Landgraf	CDU
3	Ratsherr Martin Bruns	CDU
4	Ratsherr Andreas Hagenkötter	FRW
5	Ratsherr Andreas von Gropper	FRW
6	Ratsherr Werner Rütz	FRW
7	Ratsherr Oliver Hildebrand	SPD
8	Ratsherr Thomas Kühn	FDP/BfR
9	Ratsherrin Ute Janke	FDP/BfR
10	Ratsherrin Waltraud Clasen	Bündnis 90/Die Grünen
11	Ratsherr Hagen Winkler	Bündnis 90/Die Grünen

Finanzausschuss (FA)

Mitglieder:

1	Herr Erich Rick	CDU	Vorsitzender
2	Ratsherr Otto Rothe	FRW	stellv. Vorsitzender
3	Herr Frank Stachowitz	CDU	
4	Herr Prof. Dr. Ralf Röger	CDU	
5	Erster Stadtrat Stefan Koch	CDU	
6	Ratsherr Werner Rütz	FRW	
7	Frau Monika Schumacher	FRW	
8	Herr Uwe Martens	SPD	
9	Ratsherr Sami El Basiouni	FDP/BfR	
10	Ratsherr Thomas Kühn	FDP/BfR	
11	Ratsherr Hagen Winkler	Bündnis 90/Die Grünen	

Stellvertreterinnen / Stellvertreter

1	Herr Michael Jäger	CDU	
2	Ratsherr Claus Nickel	CDU	
3	Ratsherr Wilhelm Thiele	CDU	
4	Ratsherr Henry Lucassen	CDU	
5	Ratsherr Martin Bruns	CDU	
6	Ratsherr Jürgen Hentschel	FRW	
7	Ratsherr Andreas von Gropper	FRW	
8	Frau Sigrid Klötzl	FRW	
9	Ratsherrin Bärbel Kersten	SPD	
10	Herr Carsten Ramm	SPD	
11	Ratsherr Markus Schudde	FDP/BfR	
12	Ratsherrin Ute Janke	FDP/BfR	
13	Ratsherr Klaus-Stefan Clasen	Bündnis 90/Die Grünen	
14	Ratsherrin Waltraud Clasen	Bündnis 90/Die Grünen	

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss (BA)

Mitglieder:

1	Ratsherr Werner Rütz	FRW	Vorsitzender
2	Ratsherr Wilhelm Thiele	CDU	stellv. Vorsitzender
3	Ratsherr Claus Nickel	CDU	
4	Ratsherr Henry Lucassen	CDU	
5	Ratsherr Horst Landgraf	CDU	
6	Ratsherr Jürgen Hentschel	FRW	
7	Frau Esther Morawe	FRW	
8	Ratsherr Markus Schudde	FDP/BfR	
9	Ratsherrin Ute Janke	FDP/BfR	
10	Herr Carsten Ramm	SPD	
11	Ratsherr Claus-Stefan Clasen	Bündnis 90/Die Grünen	

Stellvertreterinnen / Stellvertreter

1	Ratsherrin Marion Wisbar	CDU
2	Herr Lars Rothfuß	CDU
3	Erster Stadtrat Stefan Koch	CDU
4	Ratsherr Martin Bruns	CDU
5	Ratsherr Andreas Hagenkötter	FRW
6	Ratsherr Andreas von Gropper	FRW
7	Frau Monika Schumacher	FRW
8	Ratsherr Thomas Kühn	FDP/BfR
9	Ratsherr Sami El Basiouni	FDP/BfR
9	Ratsherr Oliver Hildebrand	SPD
10	Herr Dieter Damerow	SPD
11	Ratsherr Hagen Winkler	Bündnis 90/Die Grünen
12	Ratsherrin Waltraud Clasen	Bündnis 90/Die Grünen

Ausschuss für Schulen, Jugend und Sport (ASJS)

Mitglieder:

1	Ratsherr Thomas Kühn	FDP/BfR	Vorsitzender
2	Ratsherrin Waltraud Clasen	Bündnis 90/Die Grünen	stellv. Vorsitzende
3	Ratsherr Martin Bruns	CDU	
4	Frau Dr. Birgit Röger	CDU	
5	Ratsherr Henry Lucassen	CDU	
6	Herr Eckhard Rickert	CDU	
7	Ratsherr Andreas von Gropper	FRW	
8	Frau Esther Morawe	FRW	
9	Frau Bettina Bahrs	FRW	
10	Ratsherr Oliver Hildebrand	SPD	
11	Ratsherrin Ute Janke	FDP/BfR	

Stellvertreterinnen / Stellvertreter

1	Herr Prof. Dr. Ralf Röger	CDU
2	Ratsherr Wilhelm Thiele	CDU
3	Frau Dr. Svenja Schmid	CDU
4	Herr Frank Stachowitz	CDU
5	Herr Dr. Carsten Stemich	CDU
6	Ratsherr Andreas Hagenkötter	FRW
7	Ratsherr Jürgen Hentschel	FRW
8	Frau Roswitha Bartz	FRW
9	Herr Dieter Damerow	SPD
10	Herr Heinz Werner Kersten	SPD
11	Ratsherr Klaus-Stefan Clasen	Bündnis 90/Die Grünen
12	Ratsherr Hagen Winkler	Bündnis 90/Die Grünen
13	Ratsherr Markus Schudde	FDP/BfR
14	Ratsherr Sami El Basiouni	FDP/BfR

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS)

Mitglieder:

1	Ratsherr Claus Nickel	CDU	Vorsitzender
2	Herr Prof. Dr. Ralf Röger	CDU	stellv. Vorsitzender
3	Ratsherrin Marion Wisbar	CDU	
4	Herr Stefan Wehrheim	CDU	
5	Ratsherr Heinz Suhr	FRW	
6	Herr Matthias Bardowicks	FRW	
7	Frau Roswitha Bartz	FRW	
8	Ratsherr Sami El Basiouni	FDP/BfR	
9	Ratsherrin Ute Janke	FDP/BfR	
10	Frau Erika Maeder	SPD	
11	Ratsherr Hagen Winkler	Bündnis 90/Die Grünen	

Stellvertreterinnen / Stellvertreter

1	Herr Frank Stachowitz	CDU	
2	Herr Michael Jäger	CDU	
3	Herr Erich Rick	CDU	
4	Herr Dr. Carsten Stemich	CDU	
5	Ratsherr Henry Lucassen	CDU	
6	Ratsherr Jürgen Hentschel	FRW	
7	Frau Monika Schumacher	FRW	
8	Frau Bettina Bahrs	FRW	
9	Herr Gerd Steinfurth	SPD	
10	Herr Uwe Martens	SPD	
11	Herr Carsten Ramm	SPD	
12	Ratsherr Markus Schudde	FDP/BfR	
13	Ratsherr Thomas Kühn	FDP/BfR	
14	Ratsherrin Waltraud Clasen	Bündnis 90/die Grünen	
15	Ratsherr Klaus-Stefan Clasen	Bündnis 90/Die Grünen	

Schulverband Ratzeburg

Schulverbandsvorsteher: Bürgermeister Rainer Voß
1. stv. Schulverbandsvorsteher: Bürgermeister Salzsäuler
2. stv. Schulverbandsvorsteher: Bürgermeister Rollinger

Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg:

1	Erster Stadtrat Stefan Koch	CDU
2	Ratsherr Martin Bruns	CDU
3	Frau Dr. Svenja Schmid	CDU
4	Frau Dr. Birgit Röger	CDU
5	Ratsherr Horst Landgraf	CDU
6	Ratsherr Henry Lucassen	CDU
7	Ratsherr Andreas Hagenkötter	FRW
8	Ratsherr Otto Rothe	FRW
9	Frau Esther Morawe	FRW
10	Frau Bettina Bahrs	FRW
11	Frau Monika Schumacher	FRW
12	Ratsherr Oliver Hildebrand	SPD
13	Frau Erika Maeder	SPD
14	Ratsherr Markus Schudde	FDP/BfR
15	Ratsherrin Ute Janke	FDP/BfR
16	Ratsherr Thomas Kühn	FDP/BfR
17	Ratsherrin Waltraud Clasen	Bündnis 90/Die Grünen
18	Ratsherr Klaus-Stefan Clasen	Bündnis 90/Die Grünen
19	<i>Bürgermeister Rainer Voß</i>	<i>Mitglied kraft Gesetzes</i>

Stellvertretende weitere Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg:

1	Ratsherrin Marion Wisbar	CDU
2	Prof Dr. Ralf Röger	CDU
3	Herr Frank Stachowitz	CDU
4	Herr Erich Rick	CDU
5	Ratsherr Wilhelm Thiele	CDU
6	Ratsherr Claus Nickel	CDU
7	Ratsherr Andreas von Gropper	FRW
8	Ratsherr Jürgen Hentschel	FRW
9	Frau Roswitha Bartz	FRW
10	Ratsherr Heinz Suhr	FRW
11	Herr Dieter Damerow	SPD
12	Ratsherrin Bärbel Kersten	SPD
13	Herr Heinz Werner Kersten	SPD
14	Ratsherr Sami El Basiouni	FDP/BfR
15	Ratsherr Hagen Winkler	Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.03.2016

SR/BeVoSr/311/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat die stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt gemäß Anlage in TOP 15.1.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihre Aufgabengebiete und die Zahl ihrer Mitglieder. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung bestimmt, dass jede Fraktion bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen kann, davon auch 2-5 Bürgerdelegierte.

Ansonsten gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder der ständigen Ausschüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.03.2016

SR/BeVoSr/312/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Ausschussvorsitzenden

Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat für die ständigen Ausschüsse Vorsitzende zu wählen

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt gemäß Anlage in TOP 15.1.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Sachverhalt:

Das Vorschlagsrecht für den Ausschussvorsitz steht nur den Fraktionen zu, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen in der Stadtvertretung durch die Teiler 0,5 - 1,5 – 2,5 usw. ergibt. Die Fraktionen können in dieser Reihenfolge bestimmen, für welchen Ausschuss ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren). Die konkrete Reihenfolge für die Stadtvertretung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden eines Ausschusses kann nur ein Mitglied des Ausschusses gewählt werden. Auch andere Bürgerinnen und Bürger (Bürgerdelegierte) können dem Ausschuss angehören.

Nach § 46 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 GO ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein- Stimmen erhalten hat. Es sind bei dieser Wahl also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt, es gibt keinen Losentscheid.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.03.2016

SR/BeVoSr/313/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden

Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat für die ständigen Ausschüsse Stellvertretende zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt gemäß der Anlage in TOP 15.1.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Sachverhalt:

Es gelten die Grundsätze der Wahl der Ausschussvorsitzenden (siehe TOP 15.3).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.03.2016

SR/BeVoSr/314/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat 18 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in die Schulverbandsversammlung zu entsenden.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt gemäß der Anlage in TOP 15.1.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg besteht die Schulverbandsversammlung aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und –vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.03.2016

SR/BeVoSr/315/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	N

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Stellvertretenden für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat stellvertretende Vertreterinnen und Vertreter für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg zu entsenden.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt gemäß Anlage in TOP 15.1.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Bürgermeister Voß am 15.03.2016

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg können die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg vertreten werden. Jede Fraktion kann Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorschlagen, die von der Stadtvertretung gewählt werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden innerhalb ihrer Fraktionszugehörigkeit in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: